

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DIE NACHHALTIGE AUSRICHTUNG**  
**DER STIFTUNG PERSONALVORSORGE LIECHTENSTEIN (SPL)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	
<i>Behandlung im Landtag</i>	

**Nr. 20/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Stellen .....	8
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1.    Ausgangslage .....	9
1.1   Geschichte und Hintergrund zur Pensionsversicherung des Landes .....	9
1.2   Die Sanierung der PVS im Jahr 2013/2014.....	10
1.3   Gründung der SPL und deren Entwicklung seit 2014.....	16
1.3.1   Gründung, Struktur und Aufgabe der SPL.....	16
1.3.2   Entwicklung der finanziellen Situation der SPL bis Ende 2022.....	20
1.3.3   Aktuelle finanzielle Situation der SPL .....	27
1.3.4   Situation der Aktivversicherten und Neurentner .....	31
1.3.5   Erwünschte und unerwünschte Umverteilung zwischen Aktivversicherten und Rentenbezügern .....	37
1.3.6   Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein .....	46
1.3.7   Leistungsniveau in der SPL für die aktiven Versicherten .....	49
1.4   Gründe für die Vorlage dieses Variantenberichtes.....	58
1.5   Fazit zur aktuellen Situation.....	60
2.    Mögliche Massnahmen und Varianten .....	61
2.1   Ziele der Massnahmen .....	61
2.2   Entscheidungsbaum zu den finanziellen und organisatorischen Massnahmen.....	63
2.3   Variante 0: Weiterbestand SPL ohne Massnahmen .....	65
2.4   Variante 1: SPL als eigenständige Stiftung.....	67
2.4.1   Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG .....	68
2.4.2   Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital...	70
2.4.3   Einführung einer Bonusrente.....	71
2.4.4   Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat.....	75

2.4.5	Erhöhung der Sparbeiträge.....	76
2.4.6	Fazit zu Variante 1.....	77
2.5	Variante 2: Anschluss an eine bestehende Sammelstiftung.....	78
2.6	Variante 3 – Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung mit Sonderkonditionen.....	83
<b>II.</b>	<b>WEITERES VORGEHEN UND ZEITPLAN .....</b>	<b>85</b>
<b>III.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>86</b>
<b>IV.</b>	<b>GLOSSAR.....</b>	<b>87</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Regierung unterbreitet dem Landtag mit diesem Bericht und Antrag zur nachhaltigen Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) einen Grundlagenbericht, der einerseits im Detail auf die heutige Ausgangslage, die Hintergründe und Herausforderungen eingeht und andererseits aufzeigt, mit welcher Zielsetzung und in welche Richtung eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der rund 4'000 bei der SPL versicherten Personen aussehen könnte. Da unabhängig vom letztendlich eingeschlagenen Weg deutliche finanziellen Konsequenzen für das Land Liechtenstein zu erwarten sind, ist es der Regierung ein Anliegen, den Landtag mit diesem Bericht frühzeitig in die Weichenstellung mit einzubeziehen.*

*Die SPL startete am 1. Juli 2014 mit einem Deckungsgrad von 93%. Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad von höher als 115% angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wurde der technische Zinssatz auf 2.5% festgelegt. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 16/2013 wurde festgehalten, dass die Stiftung voraussichtlich auch im günstigen Fall über lange Frist zu wenig Wertschwankungsreserven bilden können, um über eine volle Risikofähigkeit zu verfügen.*

*Das wirtschaftliche Umfeld entwickelte sich aufgrund von verschiedenen Schocks nicht so, wie es für eine nachhaltige Entwicklung der SPL erforderlich gewesen wäre. Insbesondere die Zinssituation war nach 2014 historisch niedrig, bis 2022 waren die Leitzinsen in der Schweiz über einen langen Zeitraum sogar negativ. Als Folge des abrupt gesunkenen Zinsumfelds im Januar 2015 sah sich die SPL deshalb gezwungen, den technischen Zinssatz zweimal um 0.5 Prozentpunkte zu senken. Die dadurch notwendige gewordene Verstärkung der Rentner-Vorsorgekapitalien im Umfang von rund CHF 66 Millionen ging zu Lasten des Deckungsgrades der SPL.*

*Konkret bedeutete dies eine unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.*

*Damit war die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern kurz nach der Schaffung der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL) erneut ein allgegenwärtiges Thema. Die Ursachen dieser Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare Anlageerträge mit einem über Jahren sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen. Ist das Zinsversprechen gegenüber den Rentnern höher als die effektive Verzinsung, erfolgt systembedingt eine Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern. Da die SPL einen vergleichsweise hohen Rentneranteil besitzt und über keine Wertschwankungsreserven verfügt, ist die Problematik der unerwünschten Umverteilung bei der SPL im Vergleich zum restlichen liechtensteinischen Pensionskassenumfeld deutlich grösser.*

*Der Stiftungsrat der SPL hat Massnahmen ergriffen, um der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken. Insbesondere wurde beschlossen, als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5% auf 1.5%, eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425% im Alter 64 schrittweise auf 4.5% im Alter 65 im Jahre 2028 vorzunehmen. Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel trotz Erhöhung des Rentenalters und Sparbeginn ab Alter 20 je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5% bis 42.4% des letzten versicherten Lohnes.*

*Per 31. Dezember 2021 konnte die SPL einen Deckungsgrad von 103.6% ausweisen, was einer Verbesserung um 10.6 Prozentpunkte gegenüber 2014 entspricht. Aufgrund der geopolitischen Lage und der angespannten Finanzmärkte hat sich die finanzielle Lage der SPL im Laufe des Jahres 2022 jedoch massiv verschlechtert. So lag der Deckungsgrad per Ende 2022 bei 90%. Das verwaltete Vermögen lag zu diesem Zeitpunkt bei CHF 1'176 Mio. Direkt betroffen von der Entwicklung der*

*aktuellen und zukünftigen Entwicklung der SPL sind neben der gesamten Landesverwaltung und den Schulen rund 25 angeschlossene Betriebe mit insgesamt 3'361 Aktivversicherten und 1'166 Rentner.*

*Die aktuell tendenziell steigenden Zinsen sind für eine Pensionskasse zwar grundsätzlich positiv zu werten, jedoch kommt dieser Effekt nur langfristig zum Tragen. Negative Renditen wirken sich hingegen sofort auf den Deckungsgrad aus. Verschiedene, seit dem Jahre 2014 getroffene Massnahmen, haben sich negativ auf das Vorsorgeniveau der Versicherten ausgewirkt. Aus diesen Gründen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der SPL sowie den beigezogenen Pensionskassenexperten verschiedene Massnahmen geprüft, um die betriebliche Vorsorge des Staates zukunftsfähig auszugestalten und der Umverteilung entgegenzuwirken. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:*

- Weitgehende Eliminierung der heute bestehenden unerwünschten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern.*
- Ausgleich eines Teils der unerwünschten Umverteilung der letzten Jahre.*
- Ausreichende Finanzierung der Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Zinsen.*
- Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.*

*Mit diesem Bericht und Antrag werden dem Hohen Landtag verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt, wobei aus heutiger Sicht auch das Beibehalten des Status quo grundsätzlich möglich wäre (Variante 0). Vorteilhafter und zukunftsgerichteter erscheint der Regierung jedoch entweder die Beibehaltung der SPL als eigene Stiftung (Variante 1), der Anschluss an eine bestehende Sammelstiftung (Variante 2) oder der Anschluss an eine bestehende Vorsorgeeinrichtung mit Sonderkonditionen (Variante 3). Aus Sicht der Regierung*

*empfiehlt sich Variante 1, also die Beibehaltung der SPL als eigene Stiftung mit einer Massnahmenkombination von Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG (Rentnerkasse), Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital, Einführung einer Bonusrente, Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat sowie der Erhöhung der Sparbeiträge.*

*Gestützt auf die Diskussionen und Beschlüsse des Landtags soll die gewählte Variante und die konkreten Massnahmen im Detail ausgearbeitet, vernehmlasst und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.*

*Das Land ist sowohl als Arbeitgeber als auch als Gesetzgeber in der Pflicht, einen relevanten Beitrag zur Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Verwaltung und Lehrpersonen) und die Mitarbeitenden der angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen zu leisten. Ungerechtfertigte und einseitige Umverteilungen zwischen den Generationen müssen im Sinne einer nachhaltigen Lösung vermieden werden. Leider konnten diese mit den Massnahmen aus dem Jahr 2014 aufgrund der massiven Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld nicht genügend erreicht werden.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Landesverwaltung

Alle der SPL angeschlossenen Betriebe

Vaduz, 28. Februar 2023

LNR 2023-236

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge (SPL) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Geschichte und Hintergrund zur Pensionsversicherung des Landes<sup>1</sup>**

Die Versicherung der Angestellten des Staates (Verwaltung und Lehrpersonen) sowie von weiteren Institutionen oder Staatsbetrieben im Rahmen der zweiten Säule erfolgt bereits seit Jahrzehnten durch eine eigene Vorsorgestiftung. Bereits 1870 wurde die Pensionsversicherung für die Elementarschullehrer eingeführt, 1888 wurde ein Pensionsfonds für Staatsangestellte geschaffen. 1938 floss das Kapital der beiden Fonds in eine neu geschaffene einheitliche Pensionskasse für

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zur Geschichte der Pensionsversicherung in Liechtenstein: Hilmar Hoch, «Pensionsversicherung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Pensionsversicherung>, abgerufen am 31.1.2023.

Staatsbedienstete und Lehrpersonen. Diese wurde ab 1952 als öffentlich-rechtliche Anstalt und ab 1996 als öffentlich-rechtliche Stiftung ausgestaltet.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge am 1. Januar 1989 (BPVG)<sup>2</sup> trat auch das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)<sup>3</sup> in Kraft. Dieses regelte die staatliche Pensionsversicherung, unterstellte diese aber nicht dem BPVG, sondern regelte dies weiterhin spezialgesetzlich.

Die Finanzierung der Pensionsversicherung des Staates war in den vergangenen Jahren immer wieder Thema von politischen und öffentlichen Diskussionen.<sup>4</sup>

## **1.2 Die Sanierung der PVS im Jahr 2013/2014**

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) sowie bis zur Errichtung der SPL übernahm die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS), eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die betriebliche Vorsorge im Sinne des BPVG. Das PVG diente als Spezialgesetz für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, ohne diese dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge zu unterstellen.

Zu Beginn des Jahres 2012 wies die PVS eine Deckungslücke von über CHF 330 Mio. auf. Letztlich mussten per 31. Dezember 2013 CHF 287 Mio. ausfinanziert werden. Rund 70% dieser Deckungslücke entfielen auf das Land als Arbeitgeber bzw. auf Institutionen, die direkt durch das Land finanziert werden. Die restlichen 30% der Deckungslücke betrafen weitere angeschlossene Betriebe, wie die

---

<sup>2</sup> Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12.

<sup>3</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG).

<sup>4</sup> vgl. u.a. Bericht und Antrag Nr. 2012/135, insb. Kap. 1.3.3.

Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) oder die Liechtensteinische Post AG, die ihren Teil selbst finanzieren mussten.

Für das Staatspersonal sowie die übrigen angeschlossenen Betriebe galt damals das Leistungsprimat<sup>5</sup>. Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbereichen privatwirtschaftlich ausgerichtet waren, sowie für Gemeinden konnten auf dem Beitragsprimat<sup>6</sup> basierende Vorsorgepläne vorgesehen werden.

Aufgrund verschiedener Umstände geriet die PVS immer stärker in finanzielle Probleme. Die Börsencrashes der Dotcom-Krise 2001 und der Finanzkrise 2008 führten zu grossen Vermögensverlusten, die jeweils in den Folgejahren nicht mit entsprechenden Renditen kompensiert werden konnten. Dazu kam eine systematische Unterfinanzierung infolge der Beibehaltung des inzwischen viel zu hohen technischen Zinssatzes von 4%. Eine Senkung des technischen Zinssatzes hätte im Leistungsprimat wesentlich höhere Sparbeiträge erfordert. Ergänzend kam hinzu, dass die komplizierte versicherungstechnische Berichterstattung mit mehreren Deckungsgraden<sup>7</sup> die tatsächliche finanzielle Lage der PVS intransparent darstellte.

Mit Bericht und Antrag Nr. 135/2012<sup>8</sup> legte die Regierung Ende 2012 dem Landtag einen Vorschlag für die nachhaltige Sanierung und Sicherung der betrieblichen Vorsorge des Staates (Schaffung eines Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates – SBPVG) sowie zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal vor. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Legislaturwechsels wurde mit der Stellungnahme (Bericht und Antrag Nr. 16/2013)

---

<sup>5</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>6</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>7</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>8</sup> In der Folge auch Bericht und Antrag Nr. 16/2013 sowie Nr. 46/2013.

ein Bericht der Regierung vorgelegt, welcher erneut in erster Lesung im Landtag behandelt wurde. Die Stellungnahme zu den Fragen in dieser erneuten ersten Lesung trug die Nummer 46/2013 und wurde anlässlich der Landtagssitzung vom 6. September 2013 behandelt und der Schaffung des SBPVG wurde die Zustimmung erteilt.

Am 15. Juni 2014 gelangten zwei Volksinitiativen zur Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) zur Abstimmung.

Parallel zur Diskussion im Landtag zur Sanierung der PVS und dem SBPVG wurde erstmals am 26. August 2013 die Volksinitiative «Pensionskasse Win-Win» (später: «Win-Win 90») und anschliessend am 22. Oktober 2012 die Volksinitiative «Win-Win50» angemeldet. In der Sache ging es um die Frage, wie die Deckungslücke der Pensionskasse von rund CHF 300 Millionen geschlossen werden soll. Der Initiant beider Initiativen wollte mit der Initiative eine Alternative zum Regierungsentwurf anbieten. Der Landtag wartete mit seinem Beschluss nicht auf eine erfolgreiche Unterschriftensammlung des Initianten und ordnete für den eigenen Beschluss auch keine Volksabstimmung an. Das neue Gesetz sollte am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Gegen diesen Landtagsbeschluss wurde kein Referendum ergriffen. Die erste am 26. August 2013 angemeldete Initiative wurde von Regierung und Landtag im Zuge des Vorprüfverfahrens für unzulässig erklärt, argumentativ untermauert von einem externen Rechtsgutachten. Gegen diesen Nichtigkeitsbeschluss des Landtages erhob der Initiant Beschwerde beim Staatsgerichtshof. Dieser entschied in der Sitzung vom 28. Februar 2014 im Sinne des Initianten, sodass der Landtag schliesslich am 12. März 2014 die Zulässigkeit der Initiative feststellte. Am 22. Oktober 2013 hatte der Initiant in der zweiten Initiative – «Win-Win-50» – die wesentlichen Kritikpunkte aus dem Gutachten berücksichtigt. Diese wurde von Regierung und Landtag für zulässig erklärt.

Beide Initiativbegehren forderten eine Verzinsung des Darlehens der Arbeitgeber. Zusätzlich zur Verzinsung des Darlehens legten beide Initiativbegehren einen höheren technischen Zinssatz zugrunde und sahen eine gleichmässige Verteilung der Beitragslasten (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) vor. Ausserdem erlaubten beide Initiativbegehren keinen Teuerungsausgleich auf die Renten, bis ein Deckungsgrad von 115 Prozent erreicht ist.

Unterschiedlich waren die beiden Initiativen insbesondere in folgenden Punkten: Während die Sparbeiträge im SBPVG und für «Win-Win-50» in ihrer Höhe identisch und jahrgangsabhängig vorgeschlagen wurden, sah «Win-Win-90» altersgestaffelte Beiträge mit einem deutlich tieferen Durchschnittsbeitrag vor. Beide Initiativen hätten die Versicherten zusätzlich in einem Mass belastet, welches nach damaliger Ansicht der Regierung nicht mehr vertretbar gewesen wäre.

Insbesondere im Falle der Initiative Win-Win-90 wären beispielsweise über CHF 80 Mio. höhere Einmaleinlagen angefallen, davon 45% zu Lasten der Arbeitnehmenden und 55% zu Lasten der Arbeitgeber.

Die Unterschriftensammlung für die Initiative Win-Win-50 endete mit 2'327 gültigen Unterschriften. Aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes startete der Initiant nach der Zulässigerklärung durch den Landtag im März 2014 auch die Unterschriftensammlung für die zuerst angemeldete Initiative «Pensionskasse Win-Win» (fortan: Win-Win-90), die mit 2'361 gültigen Unterschriften ebenfalls erfolgreich abgeschlossen wurde. Beide Initiativen konnten somit am 15. Juni 2014 dem Stimmvolk vorgelegt werden. Das Abstimmungsverfahren wurde nach der Methode des doppelten Ja durchgeführt. Wer beiden Vorlagen zustimmte, sollte auf dem Stimmzettel angeben, welcher Initiative man den Vorzug gibt. Falls beide Initiativen mehr als 50 Prozent Zustimmung erreicht hätten, wären diese Präferenzstimmen in die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses eingeflossen. Dieses

Auszählverfahren musste jedoch nicht angewendet werden, da keine der beiden Vorlagen die Mehrheit erreichte.

Nachdem das Volk die beiden Initiativen mit 56.1% («Win-Win 90») bzw. 50.2% («Win-Win 50») Nein-Stimmen abgelehnt hatte, trat das SBPVG am 1. Juli 2014 in Kraft. Mit der Schaffung des SBPVG konnte die überfällige Sanierungsfrage der staatlichen Pensionskasse aus damaliger Sicht gelöst und diese auf ein aus damaliger Optik solides Fundament gestellt werden, das auch mehrheitsfähig war. Mögliche Szenarien der finanziellen Entwicklung wurden in den Bericht und Anträgen aufgezeigt.<sup>9</sup> Ebenfalls erfolgte die Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat. Die Deckungslücke von 30% (CHF 287 Millionen) wurde bis zu einem Deckungsgrad von 90% durch die Arbeitgeber – das Land Liechtenstein sowie die angeschlossenen Betriebe (CHF 186 Mio.) – ausfinanziert. Die verbleibenden 10% (rund CHF 93 Millionen) wurden durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens gedeckt. Zusätzlich zu dieser Ausfinanzierung leisten die Arbeitgeber 55% der Solidaritätsbeiträge während der nächsten 10 Jahre (bis zum 30. Juni 2024) für die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen der Übergangsregelung (entspricht rund CHF 23 Millionen).

Auch die damaligen Arbeitnehmer mussten bei dieser Lösung infolge einer 10%igen Kürzung des Leistungsziels<sup>10</sup> – von 50.4% auf 45% des versicherten Lohns – einen Leistungsverzicht von über CHF 200 Millionen in Kauf nehmen. Zusätzlich leisten sämtliche versicherten Arbeitnehmer der SPL seit 2014 45% der Solidaritätsbeiträge während der nächsten 10 Jahre (bis zum 30. Juni 2024) für die

---

<sup>9</sup> Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates sowie die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal aufgeworfenen Fragen; BUA Nr. 16/2013.

<sup>10</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen der Übergangsregelung, dies entspricht einem Beitrag von ca. CHF 19 Millionen.

Auch die Rentenbezüger leisten durch einen temporären Rentenverzicht während 10 Jahren (bis zum 30. Juni 2024) einen Beitrag in Höhe von rund CHF 11 Mio. zum Aufbau von Wertschwankungsreserven<sup>11</sup> für die Rentner. Ein Teuerungsausgleich auf die Renten erfolgte weder in den Jahren vor der Schaffung der SPL noch seit der Schaffung der SPL.

Mit dem vom Landtag und Volk verabschiedeten Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates konnte somit eine in der damaligen Optik und unter damaligen Prämissen ausgewogene Lösung gefunden werden, bei der alle Betroffenen ihren Beitrag leisten mussten. Es hatte eine Personalvorsorge zur Folge, welche in Bezug auf Sparbeiträge und Rentenerwartungen mit anderen Rentenversicherungen grösserer Arbeitgeber in Liechtenstein bereits von Beginn an schlechter gestellt war. Die Leistungen wurden deutlich geringer als von den übrigen Vorsorgeeinrichtungen ansonsten angeboten. Dies vor allem auch infolge der fortlaufenden Sanierung aufgrund der ungenügenden Ausfinanzierung der Deckungslücke, welche dazu führte, dass der Stiftungsrat auf das abrupte Absinken des Zinsniveaus im Jahr 2015 zeitnah mit einer Senkung des Umwandlungssatzes reagieren musste.

Zusätzlich erfolgte mit der Schaffung des SBPVG per 1. Juli 2014 die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat. Während davor die Rente als Prozentsatz des letzten versicherten Lohns berechnet wurde – unabhängig vom angesparten Altersguthaben<sup>12</sup> – basiert die Rente seit dem 1. Juli 2014 auf dem

---

<sup>11</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>12</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

individuellen Altersguthaben und wird daraus mittels des Umwandlungssatzes<sup>13</sup> berechnet.

Auch formell gab es Anpassungen. Das bis zur Umstellung gültige Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) wurde aufgehoben und durch das SBPVG ersetzt. Zudem wurden die Aktiven und Passiven der PVS durch die neue «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» übernommen und die bisherige Institution, die «Pensionsversicherung für das Staatspersonal» (PVS) liquidiert.

Gemäss den Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement der SPL wurden zum teilweisen Ausgleich von Altersrenteneinbussen infolge der Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat den berechtigten Versicherten Einmaleinlagen mit Valuta 1. Juli 2014 auf ihr individuelles Altersguthaben gutgeschrieben. Diese Einmaleinlagen werden, wie oben erläutert, von allen aktiven Versicherten und Arbeitgebern durch Solidaritätsbeiträge finanziert. Für die Angestellten der öffentlichen Verwaltung und die Lehrpersonen<sup>14</sup> beträgt der Solidaritätsbeitrag 2.0% auf dem versicherten Lohn. Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber gilt ein jeweils eigener Beitragssatz. Die Amortisationsdauer beträgt zehn Jahre und endet am 30. Juni 2024. Diese zeitlich begrenzten Solidaritätsbeiträge sind zur Finanzierung der Einmaleinlagen ausreichend.

### **1.3 Gründung der SPL und deren Entwicklung seit 2014**

#### **1.3.1 Gründung, Struktur und Aufgabe der SPL**

Mit dem Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG), LGBI. 2013 Nr. 329, welches am 1. Juli 2014 in Kraft trat,

---

<sup>13</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>14</sup> In den folgenden Ausführungen wird jeweils das Personal der öffentlichen Verwaltung erwähnt, dabei sind die Lehrpersonen mit inkludiert.

errichtete die Regierung eine neue privatrechtliche Stiftung, die «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL)» als Vorsorgeeinrichtung für die Staatsangestellten und Dienstnehmer von Anschlüssen mit öffentlich-rechtlichem Bezug. Das neue Gesetz bezweckte die Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung für die Staatsangestellten sowie für die angeschlossenen Betriebe. Gemäss Art. 13 SBPVG ist die SPL Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) und übernahm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SBPVG deren Personal sowie deren Aktiven und Passiven. Die bestehende Deckungslücke in der PVS per 31. Dezember 2013 wurde vom Staat sowie den angeschlossenen Unternehmen gemäss den Bestimmungen von Art. 14 SBPVG ausfinanziert. Rund zwei Drittel der Deckungslücke wurde als «a Fonds perdu»-Einlagen geleistet, weitere Mittel in der Höhe von 10% der Verpflichtungen wurden in Form von zinslosen Darlehen (Art. 15 SBPVG) eingebracht.

Heute sind der SPL die folgenden Gesellschaften angeschlossen:

- Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten
- AHV / IV / FAK-Anstalten
- Bewährungshilfe Liechtenstein
- BUS Ostschweiz PS Anstalt
- Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein
- Gemeinde Eschen
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Kunstmuseum Liechtenstein
- Liechtenstein Marketing

- Liechtensteinische Gasversorgung
- Liechtensteinische Kraftwerke
- Liechtensteinische Landesbibliothek
- Liechtensteinische Musikschule
- Liechtensteinische Post AG
- Liechtensteinisches Landesmuseum
- Liechtensteinisches Landesspital
- Liechtensteinischen Landesverwaltung
- Sachwalterverein
- Schulamt
- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Telecom Liechtenstein AG
- Universität Liechtenstein
- Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Für das Umsetzen der Stiftungsratsbeschlüsse ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass Gesetz und Reglement eingehalten werden. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die Definition der Leistungen und der Finanzierung, die Festlegung der Strategie für die Vermögensanlage, die Verabschiedung der Jahresrechnung sowie die Festlegung der Verzinsung<sup>15</sup> der Kapitalien der Aktivversicherten. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern

---

<sup>15</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

und ist paritätisch aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der angeschlossenen Betriebe zusammengesetzt.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse, das Anwenden der Reglemente, das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, die operative Führung und vor allem auch für den Kontakt mit den Versicherten verantwortlich. Die Geschäftsführung wird über die PFS Pension Fund Services AG wahrgenommen.

Abbildung 1 zeigt die Zusammensetzung des Versichertenbestandes der SPL per 31. Dezember 2022:

	<b>31.12.2022</b>
<b>Aktivversicherte<sup>16</sup></b>	
Anzahl Aktivversicherte	3361
Durchschnittsalter in Jahren	45
Jahreslöhne in Mio. CHF	301.5
Versicherte Löhne in Mio. CHF	269.5
<b>Rentenbezüger</b>	
Total Rentenbezüger	1166
...davon Altersrenten	849
...davon Partnerrenten	168
...davon Invalidenrenten	119
...davon Kinderrenten	30
<b>Total Aktivversicherte und Rentner</b>	<b>4527</b>

**Abbildung 1: Versichertenbestand der SPL**

Zum Bestand per 31. Dezember 2022 kann Folgendes festgehalten werden:

- Das Durchschnittsalter der aktiv Versicherten liegt bei rund 45 Jahren und damit ungefähr in der Mitte der möglichen Versicherungsdauer von Alter 20 bis Alter 65.

---

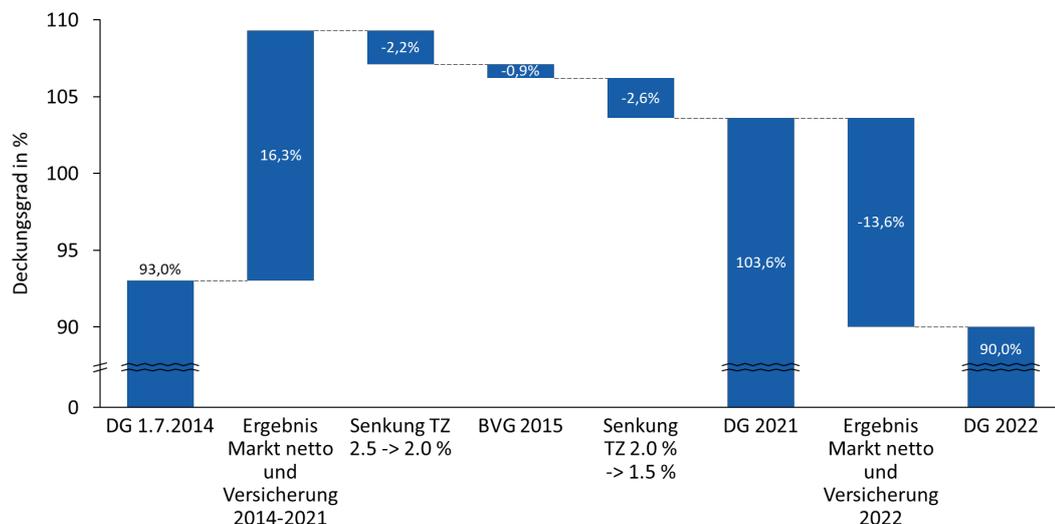
<sup>16</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV, Glossar.

- Der Anteil der Altersrenten an allen laufenden Renten beträgt rund 73%. Dies liegt in der Grössenordnung des gesamtlichtensteinischen Durchschnitts als auch vergleichbarer Schweizer Pensionskassen.

Für die Beurteilung der finanziellen Situation ist jedoch nicht das Verhältnis der Anzahl aktiver Versicherter zu Rentenbezüglern massgebend, sondern das Verhältnis der zugehörigen Kapitalien, was im nachfolgenden Kapitel im Detail ausgeführt wird.

### 1.3.2 Entwicklung der finanziellen Situation der SPL bis Ende 2022

Die Entwicklung des Deckungsgrades der SPL seit ihrer Gründung kann Abbildung 2 entnommen werden:



**Abbildung 2: Entwicklung Deckungsgrad der SPL**

Der versicherungstechnische Deckungsgrad der SPL lag per 31. Dezember 2021 bei 103.6% (Vorjahr 100.4%). Dabei wird mit einem Technischen Zinssatz von 1.5% gerechnet. Der positive Deckungsgradverlauf (+10.6 Prozentpunkte zwischen 2014 und 2021) ist unter anderem auf die massvolle Verzinsungspolitik der letzten Jahre zurückzuführen, welche kumuliert sowohl deutlich tiefer liegt als die erzielte Nettoerendite aus den Kapitalanlagen als auch hinter der impliziten Verzinsung der

Rentnerkapitalien zurückbleibt. Im Jahr 2015 wurde der Deckungsgrad durch die Senkung des Technischen Zinssatzes von 2.5% auf 2.0% einmalig mit 2.2 Prozentpunkten belastet. Der im Jahr 2017 erfolgte Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen von BVG 2010 auf BVG 2015<sup>17</sup> belastete den Deckungsgrad einmalig mit 0.9 Prozentpunkten. Im Jahr 2019 reduzierte sich der Deckungsgrad durch die neuerliche Senkung des Technischen Zinssatzes von 2.0% auf 1.5% einmalig um 2.6 Prozentpunkte. Allerdings haben die Entwicklungen an den Finanzmärkten seit Beginn des Angriffskrieges in der Ukraine diese Bemühungen der letzten Jahre zunichtegemacht, der Deckungsgrad beträgt per 31. Dezember 2022 noch rund 90%.

Das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2021 wurde im Jahr 2022 erstellt. Der Pensionsversicherungsexperte kam zu diesem Zeitpunkt zu folgendem Prüfungsergebnis:

- Die versicherungstechnische Bilanz zeigt eine Überdeckung von CHF 46 Mio. Der Deckungsgrad beträgt 103.6%.
- Die Wertschwankungsreserve ist zu 23.2% der Zielgrösse geäufnet. Die finanzielle Risikofähigkeit<sup>18</sup> ist eingeschränkt.
- Die strukturelle Risikofähigkeit ist aufgrund des Rentneranteils am Vorsorgekapital<sup>19</sup> (43%) ebenfalls eingeschränkt.

---

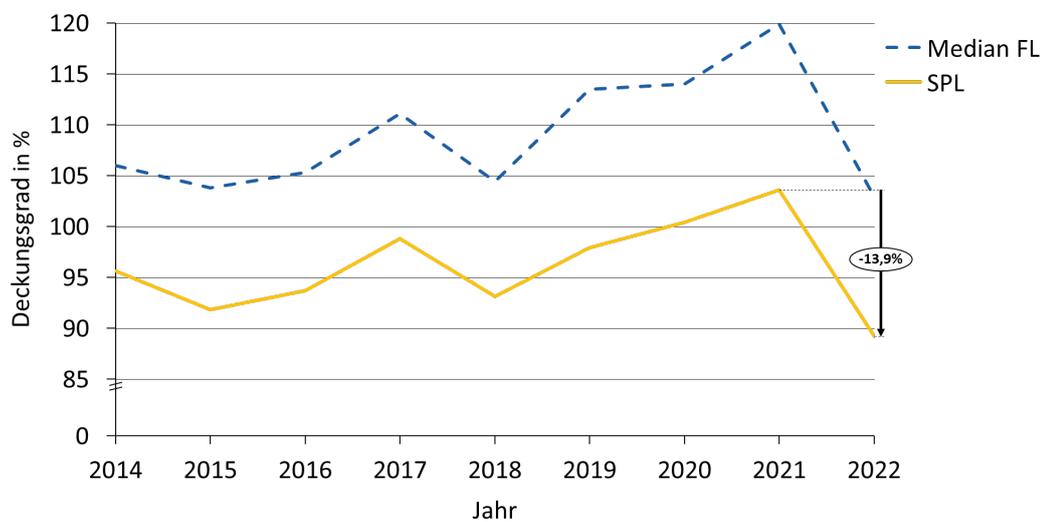
<sup>17</sup> Die technischen Grundlagen BVG 2015 beruhen auf Beobachtungen von Versicherten- und Rentnerbeständen über die Jahre 2010 bis 2014 von 15 grossen autonomen Vorsorgeeinrichtungen. Den Grundlagen BVG 2015 lassen sich die folgenden Hauptwahrscheinlichkeiten entnehmen: - Sterbewahrscheinlichkeit der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger; - Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden; - Wahrscheinlichkeit, beim Ableben eine Partnerrente auszulösen; - Wahrscheinlichkeit, eine Kinderrente (Waisen-/ Pensionierten-/Invalidenrente) auszulösen; - Austrittswahrscheinlichkeit.

<sup>18</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>19</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

- Die Sollrendite beträgt 1.40% netto. Dieses Renditeziel ist im heutigen Umfeld besonders in Anbetracht der eingeschränkten Risikofähigkeit weiterhin als anspruchsvoll zu werten.

Der Deckungsgrad der SPL hat sich im Vergleich zum Median über alle Pensionskassen in Liechtenstein<sup>20</sup> seit 2014 gemäss Abbildung 3 entwickelt:



**Abbildung 3: Entwicklung der Deckungsgrade seit 2014, jeweils per 31.12**

Nach einer jahrelangen Tiefzinsphase mit Zinssätzen im negativen Bereich ab dem Jahre 2015 liessen der russische Überfall auf die Ukraine und die daraus folgende Verknappung der Energie sowie wirtschaftliche Verwerfungen resultierend aus unsicherer werdenden Lieferketten und der Zero-Covid Politik Chinas die Teuerung und damit die Zinssätze signifikant ansteigen. Die wichtigsten Notenbanken weltweit reagierten darauf mit einer Serie von Zinserhöhungen. Gleichzeitig löste die Invasion aber auch eine deutliche Wertkorrektur an den Anlagemärkten aus.

<sup>20</sup> Auswertung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) auf Basis der jährlichen Publikation: Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein.

Für eine Pensionskasse sind höhere Zinsen grundsätzlich positiv, da sie – falls das höhere Zinsniveau von längerer Dauer ist – den technischen Zinssatz<sup>21</sup> anheben kann. Dadurch müsste die Pensionskasse für die zukünftigen Leistungen, zu denen sie verpflichtet ist, weniger Mittel bilanzieren. Vereinfacht ausgedrückt, muss die Pensionskasse weniger Geld vorhalten, da die künftig erwarteten Anlageerträge steigen und so zur Finanzierung der versprochenen Leistungen beitragen. Dies ist relevant, weil Pensionskassen für ihre Destinatäre (alle Personen, die Anspruch auf eine Leistung der Pensionskasse haben) folgende Verpflichtungen bilanzieren müssen:

- Gegenüber den aktiven Versicherten: das angesparte persönliche Guthaben, Altersguthaben genannt.
- Gegenüber den Rentnern: den Wert der bereits laufenden Rente (technisch korrekt und vollständig gehören noch Anwartschaften v.a. auf Hinterlassenenrenten dazu). Für die Renten entspricht die Verpflichtung grundsätzlich dem für die Rentenzahlungen notwendigen Vorsorgekapital. Eine Altersrente ist bis zum Tod garantiert und kann im Grundsatz nicht gekürzt werden. Deshalb sind zwei Faktoren für die Höhe des notwendigen Vorsorgekapitals entscheidend: Erstens: Wie lange muss die Altersrente (Lebenserwartung) ausbezahlt werden? Zweitens: Welche Rendite erzielt die Pensionskasse auf dem Kapital für diejenigen Altersrenten, welche erst in einem, zwei und allen weiteren Jahren bis zum Rentenende fällig werden? Diese Rendite muss die Pensionskasse heute nicht reservieren, da sie diese Rendite gerade eben zu erzielen erwartet.

---

<sup>21</sup> Zum Begriff des technischen Zinssatzes vgl. die Ausführungen weiter unten in diesem Abschnitt.

Nun wissen Pensionskassen nicht im Voraus, wie sich die zukünftige Rendite entwickelt. Daher müssen sie Annahmen treffen. Diese Annahme über die langfristig und nachhaltig zu erzielende Rendite heisst im Fachjargon «technischer Zinssatz»<sup>22</sup>. Der Zusammenhang zu den Zinsen ist offensichtlich: Sinken die Zinsen voraussichtlich längerfristig, muss die Pensionskasse den technischen Zinssatz senken und damit mehr Mittel für die laufenden Renten zurückstellen.

Dies kann der folgenden schematischen und vereinfachten Abbildung 4 entnommen werden. Die Verpflichtungen einer Pensionskasse stehen zu jedem Zeitpunkt fest, nämlich die Zahlung der Rente für die Rentner während des gesamten Rentnerdaseins. Gestützt auf die statistische Lebenserwartung kann diese Verpflichtung berechnet werden. Mitentscheidend bei dieser Berechnung ist die Höhe des technischen Zinssatzes, also desjenigen Zinses, mit dem die zukünftigen Zahlen auf jeden Fall verzinst werden müssen. In der Abbildung 4 ist zum Beispiel bei einem Zinssatz von 1.5% das vorhandene Vorsorgevermögen<sup>23</sup> zusammen mit den zukünftigen Zinserträgen genauso hoch wie die Verpflichtung der Pensionskasse. Der Deckungsgrad beträgt somit 100%.

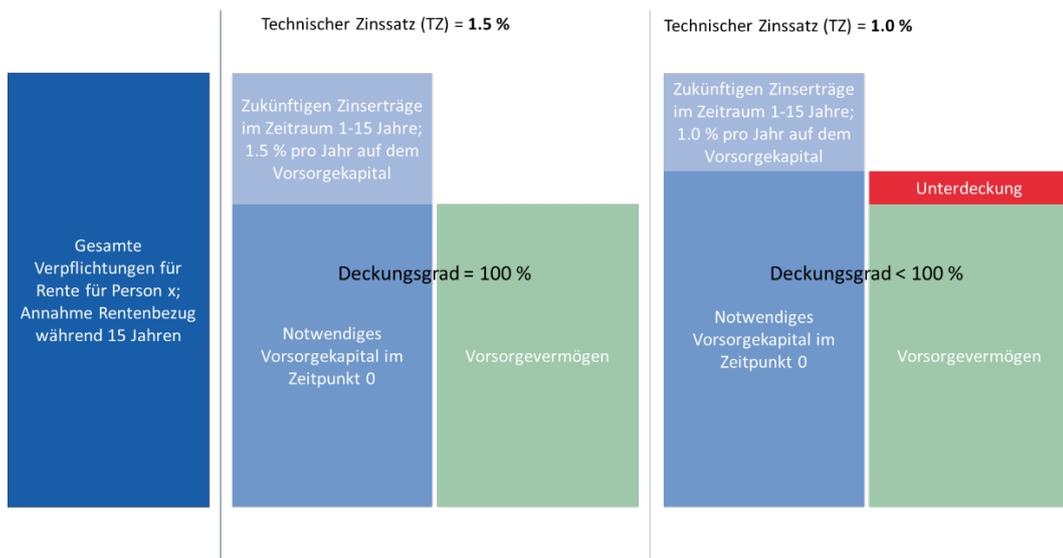
Wird nun der technische Zinssatz gesenkt, sinken automatisch die zukünftigen Zinserträge. Um weiterhin die Verpflichtungen erfüllen zu können, muss also bei der Senkung des technischen Zinssatzes das Vorsorgekapital erhöht werden. Ohne Zusatzleistung ist dies nicht möglich und die Pensionskasse gerät in eine Unterdeckung<sup>24</sup>.

---

<sup>22</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>23</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>24</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.



**Abbildung 4: Schematische Darstellung technischer Zinssatz und Deckungsgrad**

Steigen hingegen die Zinsen voraussichtlich längerfristig wieder, so entlastet dies die Pensionskasse. Eine Pensionskasse kann in dieser Situation den bisher gültigen technischen Zinssatz anheben und ihre Verpflichtungen (sogar mit geringeren Anlagerisiken) teilweise aus diesen höheren Zinserträgen finanzieren. Eine solche Anhebung des technischen Zinssatzes reduziert die Verpflichtungen einer Pensionskasse, wodurch ihr Deckungsgrad steigt.

Aus Sicht der Verpflichtungen der Pensionskasse sind somit steigende Zinsen grundsätzlich positiv zu werten. Das Zinsniveau hat jedoch aktuell noch nicht die Höhe erreicht, welche es den Pensionskassen erlauben würde, ihre Verpflichtungen risikolos zu finanzieren. Wie in den nachfolgenden Abschnitten erläutert wird, liegt das Zinsversprechen<sup>25</sup> für die laufenden Renten immer noch massgeblich über dem aktuellen Zinsniveau. Daneben haben zahlreiche weitere Anlagekategorien seit dem 24. Februar 2022 massive Einbrüche erlitten. Für das Jahr 2022 ist daher von deutlich negativen Renditen auszugehen (rund minus 12%).

<sup>25</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der technische Zinssatz der laufenden Renten werden durch die Anlageerträge finanziert. Diese Erträge unterliegen jährlich starken Schwankungen. Da grundsätzlich gilt, dass die Verpflichtung der Rentenzahlung nicht schwankt und solange besteht, wie der anspruchsberechtigte Rentner lebt, investiert jede Pensionskasse einen massgeblichen Anteil ihres Vermögens in Nominalwerte, v.a. Liquidität und Obligationen. Bei der SPL sind rund 50% des Vermögens in Nominalwerten angelegt.

Aufgrund der sich verändernden Märkte können die Ergebnisse jährlich schwanken. Mit einem technischen Zinssatz von 1.5% liegt die SPL aber unter dem langfristig zu erwartenden Renditesatz von 2.0%<sup>26</sup>, damit bestehen in diesem Bereich keine strukturellen Probleme.

Im Falle einer Unterdeckung kann die SPL zusätzliche Beiträge, sogenannte Sanierungsbeiträge, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erheben und die Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten reduzieren.

Wie aus den nachfolgenden Kapiteln hervorgeht, bestehen bei der SPL zurzeit keine strukturellen Beitragslücken oder Defizitquellen im Sinne systematisch zu tiefer Beiträge bzw. zu hoher Leistungszusagen, wie dies dannzumal bei der PVS der Fall war. Das Grundproblem liegt hingegen in der rückwirkend betrachtet ungenügenden Ausfinanzierung.

---

<sup>26</sup> Quelle: PPCmetrics: Der PPCmetrics Pension Ticker ist eine tagesaktuelle Schätzung von Rendite und Deckungsgrad der Schweizer Pensionskassen. Er basiert auf über 350 Vorsorgeeinrichtungen mit einem Vorsorgevermögen von mehr als CHF 750 Mrd. und über 3 Millionen Versicherten.

### 1.3.3 Aktuelle finanzielle Situation der SPL

Neben dem Geschäftsbericht für das Jahr 2021 der SPL und dem versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2021 standen für die folgenden Ausführungen provisorische Werte des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2022 zur Verfügung.

Die SPL verwendet für die Bilanzierung und die versicherungstechnischen Informationen die Rechnungsgrundlagen BVG 2015 mit Generationentafel mit einem technischen Zinssatz von 1.5%. Die technischen Grundlagen sind somit aktuell. Der technische Zinssatz wurde seit dem Jahre 2014 von 2.5% auf heute 1.5% gesenkt und ist im aktuellen Zinsumfeld angemessen. Wie bereits erläutert, liegt das Zinsversprechen für die laufenden Renten aber immer noch massgeblich über dem aktuellen Zinsniveau. Gerade für eine Pensionskasse mit hohem Rentenanteil wie die SPL kommt also der Effekt der steigenden Zinsen erst langfristig zum Tragen, während sich negative Renditen sofort auf den Deckungsgrad auswirken.

Abbildung 5 gibt eine Übersicht über die geschätzte finanzielle Situation per jeweils aufgeführten Stichtag:

In Mio. CHF bzw. %	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Total der Aktiven	1'281'498'678	1'446'314'412	1'342'911'708
Verbindlichkeiten	-104'967'711	-103'638'358	-97'292'452
Passive Rechnungsabgrenzung	-271'064	-236'591	-205'310
<b>Vorsorgevermögen</b>	<b>1'176'259'903</b>	<b>1'342'439'463</b>	<b>1'245'413'946</b>
<b>Vorsorgekapital und technische Rückstellungen<sup>27</sup></b>	<b>1'306'939'182</b>	<b>1'296'411'821</b>	<b>1'240'073'588</b>
<b>Fehlbetrag/Überdeckung</b>	<b>-130'679'278</b>	<b>46'027'642</b>	<b>5'340'358</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>90.0%</b>	<b>103.6%</b>	<b>100.4%</b>

Abbildung 5: Deckungsgrad der SPL (provisorische Werte für 31.12.2022)

<sup>27</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

Beim Deckungsgrad inkl. Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG wird das Darlehen von rund CHF 93.5 Mio. zum Vorsorgevermögen gezählt, sodass sich der Deckungsgrad erhöht. Dieser Deckungsgrad würde bei einem Darlehensverzicht der Arbeitgeber zugunsten der SPL resultieren.

Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2022 hat seit Anfang 2022 massgeblich abgenommen. Dies aufgrund der äusserst negativen Entwicklung an den Märkten im Jahr 2022. Nur die Immobilien (Liechtenstein und Ausland ohne Schweiz) und die Rohstoffe konnten positive Renditebeiträge liefern.

Die Vorsorgekapitalien teilen sich gemäss Abbildung 6 auf die Aktivversicherten und Rentner auf:

In Mio. CHF bzw. %	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Vorsorgekapital Aktivversicherte <sup>28</sup>	749'686'182	722'430'949	696'601'749
Vorsorgekapital Rentner <sup>29</sup>	535'195'000	545'173'368	516'966'170
Technische Rückstellungen	22'058'000	28'807'504	26'505'669
<b>Total</b>	<b>1'306'939'182</b>	<b>1'296'411'821</b>	<b>1'240'073'588</b>
Anteil Aktivversicherte	57.4%	55.7%	56.2%
Anteil Rentner	41.1%	42.1%	41.7%
Anteil technische Rückstellungen	1.5%	2.2%	2.1%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

**Abbildung 6: Aufteilung der Vorsorgekapitalien**

Der Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner am gesamten Vorsorgekapital inkl. technische Rückstellungen beträgt 41% im Jahr 2022, was dem Anteil einer typischen Schweizer Vorsorgeeinrichtung entspricht. Der gesamtliechtensteinische Durchschnitt des Anteils des Vorsorgekapitals der Rentner lag im Jahre 2021 hingegen bei rund 32.4%. Würde der Bestand der SPL nicht berücksichtigt, ergäbe sich ein noch tieferer Anteil.

<sup>28</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>29</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

Der entscheidende Treiber für die finanzielle Situation der SPL ist die Rendite der Anlagen. Diese muss – einfach ausgedrückt – möglichst hoch sein, ohne dabei allzu fest zu schwanken. Übersetzt in die Realität bedeutet dies für jede Vorsorgeeinrichtung, diejenige Rendite zu definieren, welche folgende Positionen finanziert, ohne dass sich der Deckungsgrad ändert:

- Technischer Zinssatz auf den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger: Mit dem technischen Zinssatz werden die zukünftigen Rentenzahlungen abgezinst. Dies bedeutet, dass von den erst in der Zukunft fälligen Zahlungen der Betrag abgezogen wird, der bis zum Zahlungszeitpunkt mit den vorhandenen Mitteln erwirtschaftet wird. Wie bereits erwähnt, erhöhen sich somit die Verpflichtungen, wenn der technische Zinssatz sinkt, weil die zukünftigen Zinserträge einen kleineren Beitrag an die Rentenzahlungen leisten, was durch zusätzliches Kapital im Pensionierungszeitpunkt ausgeglichen werden muss. Die Erhöhung des Kapitals erfolgt dabei zulasten des Deckungsgrads. Da die laufenden Renten in ihrer Höhe fixiert sind, ist der bei Rentenbeginn gültige technische Zinssatz somit insbesondere für die Altersrenten lebenslänglich garantiert. Wenn somit im Zeitpunkt der Pensionierung ein technischer Zinssatz von 2.5% garantiert wurde, ist dieser während der gesamten Bezugsdauer zu finanzieren, auch wenn die effektiven Zinsen tiefer sind. Dies geht in einem solchen Fall zulasten der Pensionskasse und – sofern keine Zusatzbeiträge der Arbeitgeber erfolgen – somit zulasten der aktiven Versicherten. Ist der effektive Zins höher als der technische Zinssatz im Zeitpunkt der Pensionierung, stärkt diese Differenz das Kapital der Kasse, solange die Renten nicht erhöht werden.

Die Rendite, welche erreicht werden muss, um sämtliche Ausgaben der Kasse inkl. Verzinsung der Altersguthaben ohne Veränderung des Deckungsgrads zu finanzieren, ist die statische Sollrendite<sup>30</sup>.

- Der Zu- und Abfluss von Mitteln, der sogenannte Cashflow<sup>31</sup>, ist in der statischen Sollrendite nicht berücksichtigt. Der Cashflow besteht in erster Linie aus der Summe der eingenommenen Beiträge sowie der Zuflüsse durch Eintrittsleistungen und freiwillige Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für die laufenden Renten, Austritte und infolge Pensionierung und Tod. Ein positiver Cashflow bedeutet, dass der Mittelzufluss höher ist als der Mittelabfluss. Bei einer Unterdeckung hat ein positiver Cashflow eine stabilisierende Wirkung. Die Rendite, welche auch den Cashflow berücksichtigt, heisst dynamische Sollrendite<sup>32</sup>. Diese betrug per 31. Dezember 2022 bei der SPL 1.45% und war damit niedriger als die statische Sollrendite mit 1.63%. Somit kann festgehalten werden, dass bei einer Unterdeckung in Kombination mit einem positiven Cashflow die statische Sollrendite grösser ist als die dynamische Sollrendite. Bezogen auf die Vermeidung bzw. Reduktion einer Unterdeckung hat der positive Cashflow der SPL eine stabilisierende Wirkung.

Wie dieser Zusammenhang in anderen Konstellationen aussieht, kann aus Abbildung 7 entnommen werden:

Deckungsgrad	Cashflow	Dynamische Rendite vs. Sollrendite
<100%	+	statische Rendite > dynamische Rendite
	-	statische Rendite < dynamische Rendite
=100%	+/-	statische Rendite = dynamische Rendite
>100%	+	statische Rendite < dynamische Rendite
	-	statische Rendite > dynamische Rendite

**Abbildung 7: Zusammenhang Deckungsgrad, Cashflow, Rendite**

<sup>30</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>31</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>32</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

#### 1.3.4 Situation der Aktivversicherten und Neurentner

Die SPL startete im Jahre 2014 mit einem Deckungsgrad in Höhe von 93% (ohne Berücksichtigung des Darlehens bei der Berechnung des Deckungsgrades). Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad in Höhe von >115% angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des SBPVG wurde der technische Zinssatz auf 2.5% festgelegt.

Im Zuge der Schaffung des SBPVG und der Überführung in die SPL wurden als Leistungsziel für die Höhe der Rente 45% des letzten versicherten Lohnes festgelegt. Dieses Leistungsziel basierte auf einer Realverzinsung der Guthaben in Höhe von 1.5% (Nominalverzinsung 2.5% abzüglich Lohnteuering von 1.0%).

In der Zwischenzeit wurden folgende gesetzlichen oder reglementarischen Anpassungen vorgenommen, die Auswirkungen auf das Leistungsziel hatten:

- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre<sup>33</sup>;
- Beitragspflicht für die Altersvorsorge ab Vollendung des 19. Lebensjahres<sup>34</sup>;
- Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425% im Alter 64 schrittweise auf 4.5% im Alter 65 im Jahre 2028 einschliesslich der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.5%.

Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5% bis 42.4% des letzten versicherten Lohnes. Das seit Jahren ausserordentlich tiefe Zinsniveau hat zur Folge, dass die für das Leistungsziel angenommene Realverzinsung von 1.5% seit

---

<sup>33</sup> Gesetz vom 12. Mai 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; LGBl. Nr. 230/2016.

<sup>34</sup> Gesetz vom 12. Mai 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge; LGBl. Nr. 234/2016.

Langem nicht gewährleistet werden kann. Pro 0.5% tieferer Realverzinsung sinkt dabei das modellmässige Leistungsziel je nach Vorsorgeplan um 4 bis 5 Prozentpunkte.

#### 1.3.4.1 Umwandlungssatz

In einer Pensionskasse wird bis zur Pensionierung gespart. Ab Pensionierung wird entweder eine Rente bezogen oder es erfolgt ein Kapitalbezug. Im Falle einer Rente wird das Altersguthaben in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Dies geschieht mithilfe des Umwandlungssatzes. Dabei ist die Umwandlung selbst eine einfache Multiplikation: Umwandlungssatz multipliziert mit dem Altersguthaben ergibt die jährliche Altersrente.

Der Umwandlungssatz hängt von den gleichen Einflussfaktoren ab, die bereits für die Bewertung der Verpflichtungen relevant waren:

- Wie lange muss die Altersrente bezahlt werden (Lebenserwartung)?
- Welche Rendite erzielt die Pensionskasse auf denjenigen Altersrenten, die erst in späteren Jahren ausbezahlt werden (technischer Zinssatz)?

Ein tiefer technischer Zinssatz erfordert also in der Konsequenz einen tieferen Umwandlungssatz. In den letzten knapp 20 Jahren war genau dies zu beobachten: Die Pensionskassen mussten ihre Umwandlungssätze reduzieren. Wer im Jahre 2007 bei der Pensionierung ein Altersguthaben von CHF 100'000 angespart hatte, erhielt im Schnitt in Liechtenstein eine jährliche Altersrente von CHF 7'000 (Umwandlungssatz von 7.0%). Im Jahre 2021 gab es pro CHF 100'000 Altersguthaben durchschnittlich noch rund CHF 5'700 Altersrente pro Jahr (Umwandlungssatz von 5.7%), also rund 18% weniger.<sup>35</sup> In der Schweiz lag der durchschnittliche

---

<sup>35</sup> FMA: Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein, Ausgabe 2014 und 2022.

Umwandlungssatz im Jahre 2007 bei rund 6.8% und im Jahre 2021 bei rund 5.5%.<sup>36</sup> Da die maximale Senkung des Umwandlungssatzes pro Jahr in der Verordnung zum Gesetz über die Betriebliche Personalvorsorge<sup>37</sup> limitiert ist, läuft dieser jedoch Veränderungen des technischen Zinssatzes hinterher und erreicht den technisch korrekten Wert erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren.

Bei steigenden Zinsen werden die Pensionskassen ihre Umwandlungssätze nicht rasch wieder erhöhen. Zum einen kostet ein zu hoher Umwandlungssatz die Pensionskasse zusätzlich Geld, weil die Pensionskasse dann einen höheren Betrag bilanzieren muss als das vorhandene Altersguthaben. Zum anderen ist eine gesprochene Rente im Grundsatz auf Lebenszeit garantiert, die Pensionskasse kann einer finanziellen Schieflage also nicht mit Rentenkürzungen begegnen.

Nachdem die Pensionskassen die Umwandlungssätze in den letzten rund 20 Jahren auf ein möglichst finanzierbares Niveau gesenkt haben, ist aus der Warte einer Pensionskasse auch bei steigenden Zinsen eine unmittelbare Erhöhung des Umwandlungssatzes nicht ratsam und daher auch nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Finanzierbarkeit der zukünftigen Leistungen der Pensionskasse sind steigende Zinsen also ebenfalls eine gute Nachricht. Diese gute Nachricht gilt aber nur für die zukünftigen Leistungen, also die Pensionierungen der nächsten Jahre. Die Höhe der laufenden Renten wird davon nicht berührt. Die Ausgaben der Pensionskasse reduzieren sich nicht. Wie bereits erläutert, liegt das Zinsversprechen für die laufenden Renten immer noch massgeblich über dem aktuellen Zinsniveau. Gerade für eine Pensionskasse mit hohem Rentenanteil wie die SPL kommt also

---

<sup>36</sup> Swisscanto: Schweizer Pensionskassenstudie 2022. Kombination aus dem gesetzlich definierten Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil (6.8%) sowie dem freien Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil.

<sup>37</sup> Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge; BPVV, Art. 5 Abs. 4; LGBl. 2005 Nr. 288.

der Effekt der steigenden Zinsen erst sehr langfristig zum Tragen, während sich negative Renditen sofort auf den Deckungsgrad auswirken.

#### 1.3.4.2 Sparbeiträge

Die Altersgutschriften<sup>38</sup> werden durch die Sparbeiträge finanziert. Im Beitragsprimat spart jeder Aktivversicherte für sich selbst. Die individuelle Altersgutschrift entspricht exakt der Summe der Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wird dem jeweiligen Altersguthaben gutgeschrieben. Es existiert keine Finanzierungslücke. Im Sparprozess findet auch keine Umverteilung von jüngeren zu älteren aktiven Versicherten statt, wie dies im Leistungsprimat der PVS der Fall war.

#### 1.3.4.3 Risikobeiträge

Insgesamt setzt sich der Risikobeitrag<sup>39</sup> wie folgt zusammen (in % des versicherten Lohns):

- Risiken Tod und Invalidität	1.6%
- Verwaltungskosten	0.5%
- Pensionierungsverluste	0.7%
- Total	2.8%

Die Leistungen bei Invalidität und Tod werden durch den reglementarischen Risikobeitrag und den Risikoschwankungsfonds<sup>40</sup> getragen. Mit dem reglementarischen Risikobeitrag wird der jährlich «erwartete Schaden» (= Kosten für Invalidität und Tod) finanziert. Beim erwarteten Schaden handelt es sich um einen

---

<sup>38</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>39</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>40</sup> Versicherungstechnische Rückstellung für das Auffangen der Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten.

Durchschnittswert. Der effektive Verlauf schwankt jedoch von Jahr zu Jahr. Diese Schwankungen werden mit dem Risikoschwankungsfonds aufgefangen. In den Jahren 2014 bis 2021 lagen die Kosten für Invalidität und Tod unter dem reglementarischen Risikobeitrag, sodass bei der SPL nach Abzug der Äufnung des Risikoschwankungsfonds ein kumulierter versicherungstechnischer Gewinn von rund CHF 11 Mio. entstand. Dieser trug direkt zur Verbesserung des Deckungsgrads bei.

Die Verwaltungskosten sind im reglementarischen Risikobeitrag eingeschlossen und reichen aus, um die jährlichen Verwaltungskosten zu finanzieren.

Der dritte und letzte Beitragsanteil des reglementarischen Risikobeitrags dient der Finanzierung der Pensionierungsverluste<sup>41</sup>. Solche können entstehen, wenn der Umwandlungssatz höher ist als dem technischen Zinssatz entsprechen würde.

Dazu ein Beispiel:

Ein Versicherter geht ordentlich mit 65 Jahren in Pension. Er wird 23 Jahre lang eine Rente beziehen. Das versicherte Einkommen liegt bei CHF 72'200, der technische Zinssatz bei 1.5%. Er hat über die Jahre CHF 510'000 Altersguthaben angespart. Nun wird die Rente mit zwei verschiedenen Umwandlungssätzen berechnet: zum einen mit einem Umwandlungssatz von 4.5%, zum anderen mit 4.95%. Die Ergebnisse sind aus Abbildung 8 zu entnehmen:

Umwandlungssatz	Altersguthaben im Jahre 2022	Rente	Effektiv notwendiges Vorsorgekapital im Jahre 2023	Pensionierungsverlust
4.5%	510'000	22'950	511'552	-1'552
4.95%	510'000	25'245	561'000	-51'000

**Abbildung 8: Beispiel Pensionierungsverluste**

Bei einem Umwandlungssatz von 4.5% und einem technischen Zinssatz von 1.5% stimmt das vorhandene Kapital und das effektiv benötigte Kapital fast überein, der

---

<sup>41</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

Pensionierungsverlust ist minimal. Bei einem Umwandlungssatz von 4.95%, der sich nicht mit dem technischen Zinssatz finanzieren lässt (sonstige Einnahmen sind nicht mehr zu verzeichnen, da ein Rentner keine Einzahlungen in sein Altersguthaben mehr vornimmt), entsteht ein Pensionierungsverlust von CHF 51'000.

Ist also der reglementarische Umwandlungssatz zu hoch, ist bei jeder Pensionierung das notwendige Vorsorgekapital für den neuen Rentner höher als sein Altersguthaben. Bei jeder Pensionierung resultiert somit ein versicherungstechnischer Verlust. Diesen sogenannten Pensionierungsverlust muss die Pensionskasse tragen. Der Pensionierungsverlust schwankt von Jahr zu Jahr mit der Anzahl der Pensionierungen bzw. der Summe der umgewandelten Altersguthaben. Bei der SPL wurde der Beitrag für die Deckung der Pensionierungsverluste für den Vorsorgeplan ab 1. Juli 2014 so berechnet, dass bei einer Pensionierung im Alter 64 bei einem Umwandlungssatz von 5.425% und einem technischen Zinssatz von 2.5% die Pensionierungsverluste finanziert werden konnten. Aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1. % erhöhten sich die notwendigen Vorsorgekapitalien der Rentner jedoch massgeblich. Somit fielen in den Jahren 2014 bis 2021 trotz Senkung des Umwandlungssatzes zusätzliche Pensionierungsverluste von rund CHF 15.9 Mio. an. Inzwischen wurde der Umwandlungssatz auf 4.95% gesenkt (Stand 2023), sodass die Pensionierungsverluste durch diesen Beitragsanteil wieder aufgefangen werden.

Sowohl die Sparbeiträge als auch die Risikobeiträge sind aktuell ausreichend, um die Leistungen der SPL nachhaltig zu finanzieren. In diesem Bereich bestehen derzeit keine strukturellen Probleme.

### 1.3.5 Erwünschte und unerwünschte Umverteilung zwischen Aktivversicherten und Rentenbezügern

Die Umverteilung zwischen verschiedenen Destinatärgruppen einer Pensionskasse ist ein latentes Thema in der betrieblichen Vorsorge. Sozialversicherungen bauen zwar auf Solidarität zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen. In der betrieblichen Vorsorge ist jedoch eine dauerhafte Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezügern systemfremd, da eigentlich jeder Versicherte für sich selbst gespart haben sollte.

Aufgrund des langanhaltenden Tiefzinsumfelds sanken die Renditeerwartungen erheblich, der technische Zinssatz für die Rentenverpflichtungen musste immer weiter gesenkt werden, was eine Aufstockung der Rentnervorsorgekapitalien erforderlich machte. Dies geschah auf Kosten des Deckungsgrads der Pensionskassen.

Pensionskassen mit tiefem Rentneranteil konnten diese Belastung besser verkraften als solche mit hohem Rentneranteil. War eine Pensionskasse Ende der 1990er-Jahre<sup>42</sup> gut kapitalisiert, konnte sie einen Rückgang des Deckungsgrads in Kauf nehmen, d.h. sie musste die Verstärkung der Rentnervorsorgekapitalien nicht allein auf Kosten der Verzinsung der aktiven Versicherten vornehmen. Eine Pensionskasse mit knappem oder gar ungenügendem Deckungsgrad konnte dies jedoch immer ausschliesslich zu Lasten der aktiven Versicherten verkraften.

Der überdurchschnittliche Rentneranteil einerseits und die unterdurchschnittliche Kapitalisierung andererseits akzentuieren deshalb das Problem der Umverteilung

---

<sup>42</sup> Der Zinssatz der 10-jährigen Obligationen der Schweiz. Eidgenossenschaft sank ab Beginn des 21. Jahrhunderts nachhaltig und immer mehr unter 4%.

bei der SPL im Vergleich zum gesamten liechtensteinischen Pensionskassenumfeld.

#### 1.3.5.1 Solidarität vs. Umverteilung

Die Begriffe «Solidarität» und «Umverteilung» werden im Kontext der betrieblichen Vorsorge häufig verwendet. Neben den klassischen Versicherungssolidaritäten (z. B. Risiko Invalidität) sind die personenbezogenen Solidaritäten (z. B. zwischen Mann und Frau) und zeitliche Solidaritäten (geglättete Verzinsung trotz volatiler Anlageerträge) zu erwähnen. Dazu kommen Finanzierungssolidaritäten, durch welche es bei einem andauernden Ungleichgewicht zwischen Leistungsparametern und Renditeerwartung zu einer unbeabsichtigten Umverteilung kommen kann.

Nur wenn die Annahmen hinter den Solidaritäten bekannt und die Solidaritäten akzeptiert sind, funktionieren diese wie vorgesehen. In diesem Fall handelt es sich um erwünschte Solidaritäten. Ein Merkmal dieser Solidaritäten ist, dass nicht bereits im Voraus feststeht, wer davon profitiert (z. B. bei Todesfallrisiken).

Sind die Solidaritäten nicht akzeptiert oder nicht geplant, handelt es sich um eine unbeabsichtigte Solidarität. Da der Begriff Solidarität primär positiv verwendet wird, spricht man in diesem Fall nicht mehr von Solidarität, sondern von Umverteilung. Bei einer Umverteilung steht im Voraus fest, welche Gruppen davon profitieren und welche verlieren.

Bei der SPL sind alle oben erwähnten Arten von Solidaritäten und Umverteilungen anzutreffen. Dazu kommen jene planmässigen Solidaritäten, die sich aus den Übergangsbestimmungen des SBPVG ergeben. Diese sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

### 1.3.5.2 Erwünschte Solidaritäten

Bei den folgenden Solidaritäten handelt es sich um erwünschte Solidaritäten:

- Die klassischen Versicherungssolidaritäten für die Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit. Insbesondere das Risiko Tod gilt als Keimzelle der betrieblichen Vorsorge ("Witwenkässeli") mit Ursprüngen in der Zeit der industriellen Revolution vor über 200 Jahren. Charakteristisch für die klassischen Versicherungsrisiken ist, dass nicht voraussehbar ist, wer von der Solidarität «profitiert» und wer «verliert». Es handelt sich um eine *Solidarität im Risiko*.
- Personenbezogene Solidaritäten. Diese liegen vor zwischen:
  - älteren und jüngeren aktiven Versicherten
  - Mann und Frau
  - alleinstehenden Versicherten und solchen mit Partner
  - Versicherten mit Kindern und ohne Kinder
  - (Ehe-)Paaren mit verschieden grosser Altersdifferenz der Partner

Personenbezogene Solidaritäten äussern sich darin, dass die Rentenumwandlungssätze unabhängig vom Geschlecht oder der Familiensituation festgelegt werden. Risikobeiträge (zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod) werden darüber hinaus in autonomen Vorsorgeeinrichtungen in der Regel für alle Alter gleich hoch definiert.

Es ist vorauszusehen, zu welchen Gunsten die Solidarität spielen wird. Daher handelt es sich um eine *Solidarität in der Erwartung*, und damit um eine planmässige Umverteilung. Mit Ausnahme der altersunabhängigen Risikobeiträge handelt es sich um Solidaritäten innerhalb einer bestimmten Generation.

Ohne diese personenbezogenen Solidaritäten würde die Vorsorge für jene Teilnehmer mit höherem Vorsorgebedürfnis verteuert. Grösstenteils sind

diese Solidaritäten deshalb gesellschaftlich akzeptiert und teilweise gesetzlich gefordert.

- Die zeitlichen Solidaritäten basieren auf der Tatsache, dass Vermögenserträge unregelmässig fliessen (Diversifikation über die Zeit). Die Leistung eines Versicherten in Periode 1 (Verzinsung) basiert nicht ausschliesslich auf der Rendite in Periode 1. Sollte diese unterdurchschnittlich tief ausfallen, geht ein Teil der Verzinsung zulasten des Deckungsgrades. Das bereits angesparte Kapital wird durch eine negative Rendite jedoch nicht reduziert (Nominalwertgarantie), was insbesondere für Versicherte kurz vor der Pensionierung wichtig ist. Dafür tragen künftige Generationen dazu bei, z.B. mit tieferen Leistungen oder Sanierungsbeiträgen die entstandene Lücke wieder zu schliessen. Umgekehrt hat der Versicherte in Periode 1 einen Beitrag an den Deckungsgrad zu leisten, wenn die Rendite in seiner Periode überdurchschnittlich ausfällt, die Verzinsung jedoch tiefer ist als die erzielte Rendite<sup>43</sup>.

Die Umverteilung zwischen den Generationen erfolgt dabei nicht planmässig, sondern aufgrund zufälliger Ergebnisse der Kapitalmärkte. Es handelt sich um einen *Risikoausgleich* zur Glättung von Finanzmarktrisiken *über die Zeit*. Die Konsequenz dieses Risikotransfers ist letztlich eine höhere Risikofähigkeit und damit Leistungsfähigkeit der kollektiven Vorsorge gegenüber der individuellen Vorsorge, bei welcher der Versicherte das Anlagerisiko selbst zu tragen hat.

### 1.3.5.3 Unerwünschte Umverteilung

Ein Ungleichgewicht zwischen Leistungsparametern und mittel- bis langfristiger Renditeerwartung führt zur systemfremden Umverteilung von aktiven

---

<sup>43</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

Versicherten zur Rentnergeneration. Folgende unerwünschte Umverteilungen können definiert werden:

- Finanzierung der Pensionierungsverluste infolge zu hoher Umwandlungssätze: Der reglementarische Umwandlungssatz ist zu hoch. Bei jeder Pensionierung ist das Vorsorgekapital des neuen Altersrentners höher als sein Altersguthaben. Die Differenz ist von der Kasse und damit von den aktiven Versicherten zu tragen (vgl. Ausführungen zu den Pensionierungsverlusten in Kap. 1.3.5).
- Finanzierung der garantierten Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentner (=Zinsversprechen zum Zeitpunkt der Pensionierung) mittels Zinsverzicht der aktiven Versicherten.
- Bei Unterdeckung: Finanzierung der vollen, laufenden Renten durch Sanierungsmassnahmen zulasten der aktiven Versicherten.

#### 1.3.5.4 Übersicht: Erwünschte Solidaritäten und unerwünschte Umverteilungen

Abbildung 9 gibt eine Übersicht über die beiden Arten von Solidarität:

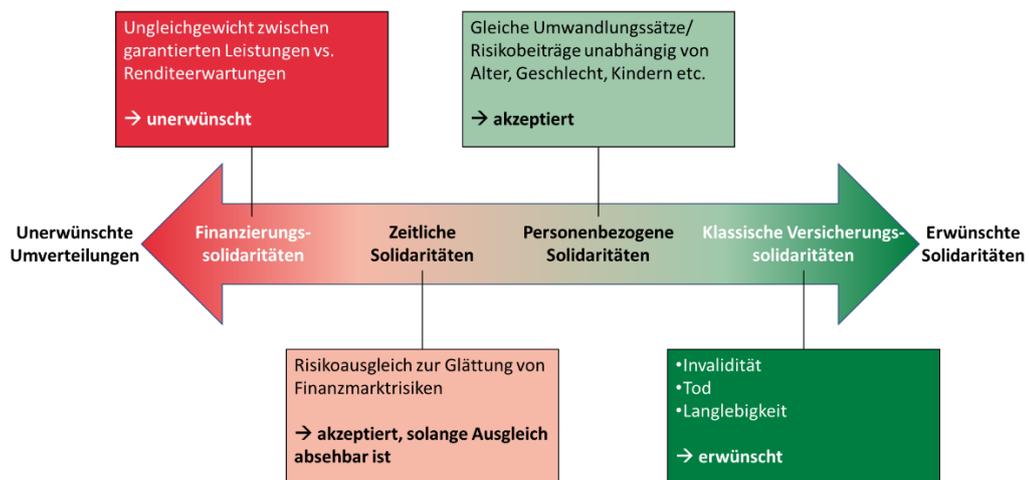
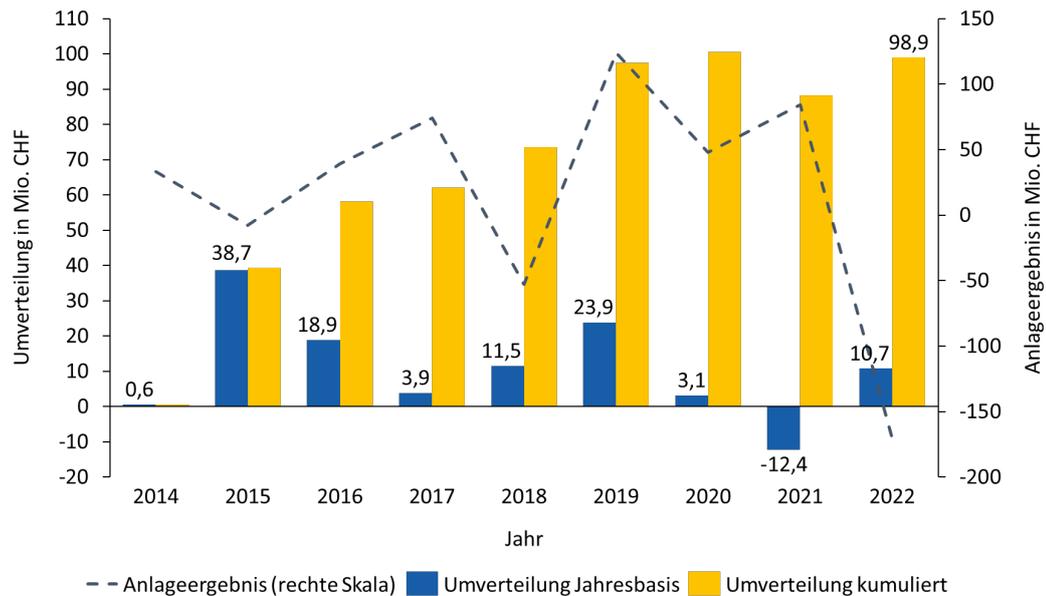


Abbildung 9: Übersicht erwünschte Solidaritäten und unerwünschte Umverteilungen

### 1.3.5.5 Höhe der unerwünschten Umverteilung

Abbildung 10 zeigt die kumulierte unerwünschte Umverteilung in der SPL seit 2014 von den aktiven Versicherten zu den Rentnern:



**Abbildung 10: Anlageergebnis sowie jährliche und kumulierte unerwünschte Umverteilung in der SPL seit 2014**

Die obenstehende Grafik zeigt, dass die Umverteilung in Jahren mit tiefen bzw. negativen Renditen stark zunimmt. Dies ist damit zu begründen, dass ungenügende Anlageergebnisse zu einer tiefen Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten führen, während das Zinsversprechen an die Rentner sich nicht ändert. In den Jahren 2015 und 2019 wurde in der SPL zudem der technische Zinssatz um je 0.5 Prozentpunkte gesenkt, was wiederum eine Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern zur Folge hatte.

So ergibt sich für die kumulierte Umverteilung gemäss Abbildung 11 folgendes Bild:

Beträge in Mio. CHF	Aktivversicherte	Rentner	Total
Verzinsung	112.1	74.3	186.5
Pensionierungsverluste	---	25.8	25.8
Grundlagen und technischer Zinssatz	---	65.7	65.7
<b>Total Aufwendungen</b>	<b>112.1</b>	<b>165.9</b>	<b>278.0</b>
Vorsorgekapital in %	58.1 %	41.9 %	100.0 %
Anteil entsprechend Vorsorgekapital	161.6	116.4	278.0
<b>Umverteilung</b>	<b>-49.5</b>	<b>+49.5</b>	<b>0.0</b>
<b>Total Umverteilungsdifferenz zwischen Aktiven und Rentner</b>	<b>98.9</b>		

Abbildung 11: Umverteilung 2014 bis 2022 in Mio. CHF

Zu Abbildung 11 ist Folgendes zu erläutern:

- Zur Berechnung der Umverteilung wird die Summe der effektiven Aufwendungen jedes Kalenderjahrs für die Verzinsung, den technischen Zinssatz, die technischen Grundlagen und die Pensionierungsverluste mit den jeweiligen Anteilen am Gesamtvorsorgekapital gewichtet. Diese Gewichtung entspricht den Ansprüchen der aktiven Versicherten und der Rentner nach Massgabe ihres jeweiligen Vorsorgekapitals. Diesen Ansprüchen werden nun die effektiv für die aktiven Versicherten und Rentner geleisteten Aufwendungen gegenübergestellt. Ist beispielsweise bei den aktiven Versicherten die Verzinsung tiefer als der gewichtete Anteil an den Gesamtaufwendungen, wurde dieser Betrag an die Rentner umverteilt.
- Gemäss der obigen Darstellung wurden von 2014 bis 2022 insgesamt rund CHF 99 Mio. von den aktiven Versicherten zu den Rentnern umverteilt. Dies bedeutet konkret: die aktiven Versicherten haben CHF 49.5 Mio. weniger gutgeschrieben erhalten als ihnen zugestanden wäre, während für die Rentner CHF 49.5 Mio. mehr aufgewendet werden musste, als ihnen zugestanden wäre.
- Würde den Aktivversicherten CHF 49.5 Mio. gutgeschrieben, hätten sie zwar den ihnen zustehenden Anteil der Gesamtaufwendungen erhalten. Die Rentner haben jedoch CHF 49.5 Mio. mehr verbraucht als ihnen zugestanden

wäre. Damit die Gleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentner erfüllt wäre, müsste den aktiven Versicherten deshalb nachträglich ein Betrag von CHF 99 Mio. gutgeschrieben werden. Erst damit wären die Aktivversicherten den Rentnern tatsächlich gleichgestellt.

- Die Gleichbehandlung aller Destinatäre einer Pensionskasse ist eine wichtige Prämisse in der betrieblichen Vorsorge. Der Preis der unerwünschten Umverteilung von 2014 bis 2021 entspricht deshalb tatsächlich CHF 99 Mio.

#### 1.3.5.6 Ursachen der unerwünschten Umverteilung

Die Ursachen der unerwünschten Umverteilung lassen sich wie folgt definieren:

- Garantierte Leistungsparameter bei gegebenen, nicht beeinflussbaren Finanzierungsparametern.
- Garantierte, lebenslängliche Rente trotz sinkendem Zinsniveau.
- Träge sinkender Umwandlungssatz bei massiv gesunkenem Zinsniveau.
- Garantierte, lebenslängliche Rente trotz längerer Lebenserwartung.

Bei den garantierten Leistungsparametern handelt es sich um den Anspruch auf den im Vorsorgefall festgelegten, lebenslänglich zahlbaren Rentenbetrag und den diesen Rentenbetrag direkt bestimmenden, aus regulatorischen Gründen aber nur träge anpassbaren Umwandlungssatz.

Bei den nicht beeinflussbaren Finanzierungsparametern handelt es sich um den langfristigen Anlageertrag, den sogenannten «dritten Beitragszahler». Dabei geht es nicht um die Volatilität der Anlageerträge, sondern um die Tatsache, dass die Anlagerenditen infolge des anhaltend gesunkenen Zinsniveaus ebenfalls nachhaltig sinkende Tendenz aufweisen.

Hinzu kommt, dass die steigende Lebenserwartung bei gleichem Umwandlungssatz zu einer Erhöhung der Gesamtleistung pro Rentner führt, was Einfluss auf das notwendige Vorsorgekapital hat.

Zum Zeitpunkt der Schaffung des SBPVG und der Errichtung der SPL wurde nicht erwartet, dass die Zinsen langfristig sinken und dabei in ungeahnte Tiefen vorstossen und sogar sieben Jahre lang im negativen Bereich liegen würden. Zudem konnten die Annahmen bezüglich der zukünftigen Anlagerenditen den sich verändernden Realitäten nicht genügend schnell angepasst werden. Dies betrifft das gesamte Pensionskassenumfeld in Europa. Die stetige Zunahme der Lebenserwartung strapaziert das Ungleichgewicht zusätzlich. Ohne den anhaltenden Rückgang der Zinssätze würde die Zunahme der Lebenserwartung jedoch weniger ernsthafte Schwierigkeiten bereiten.

Die jährlich zulässige Senkung des Umwandlungssatzes ist gemäss Art. 5 Abs. 3 BPVV<sup>44</sup> limitiert und hat mit der anhaltenden, teilweise abrupten Senkung des Zinsniveaus nur mit Verzögerung Schritt halten können. Dies bedeutet, dass in den vergangenen Jahren bei jeder Pensionierung Pensionierungsverluste entstanden, welche die SPL zu tragen hatte.

Damit steht die SPL nicht alleine da. Wie nachfolgend gezeigt wird, bedeutet dies jedoch für die SPL eine ungleich höhere Belastung als für andere liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen. Verantwortlich dafür sind der wesentlich höhere Rentneranteil und die fehlenden Reserven.

---

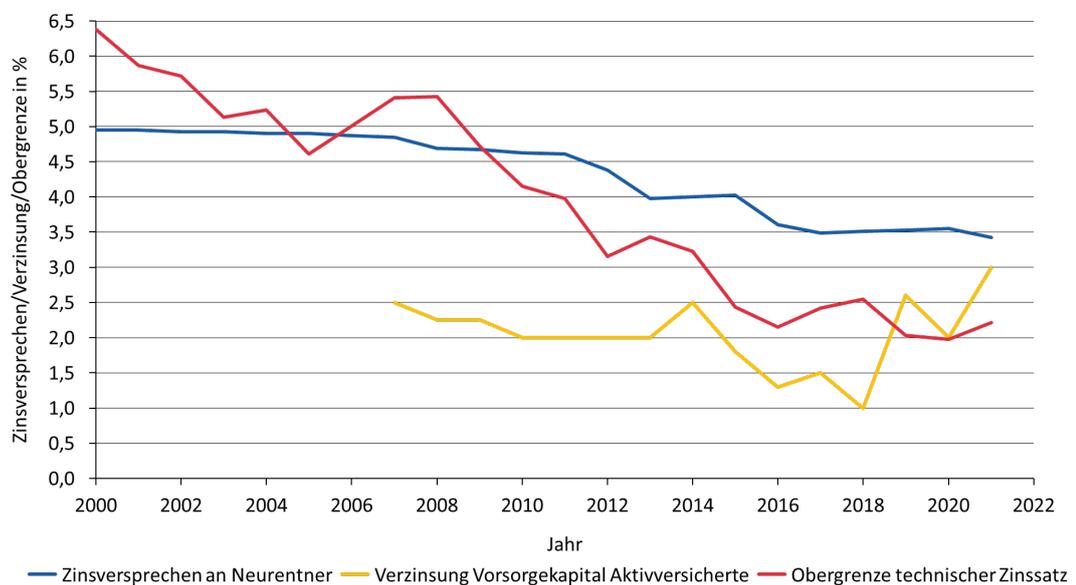
<sup>44</sup> Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288.

### 1.3.6 Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein

Wie Abbildung 12 zeigt, liegen die Zinsversprechen an die Rentenbezüger (Zinssatz, mit dem das Altersguthaben jährlich verzinst werden muss, um den Umwandlungssatz finanzieren zu können - je höher der Umwandlungssatz, desto höher das Zinsversprechen) auch in Liechtenstein seit dem Jahr 2006 sowohl:

- über den realistischen zu erwartenden Anlagerenditen der Pensionskassen;
- als auch über der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten.

In den Jahren 2010 bis 2019 entspricht etwa die Höhe der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten nur rund der Hälfte der Höhe der Zinsversprechen an die Neurentner. Dies verdeutlicht die Abbildung 12:



**Abbildung 12: Zinsversprechen Rentner und Verzinsung zu Gunsten Aktivversicherte in Liechtenstein**

Der obigen Abbildung liegen folgende Parameter zu Grunde:

- Zinsversprechen: basierend auf Median der Rentenumwandlungssätze gemäss jährlichen Berichten der FMA "Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein" 2014 - 2022, Lebenserwartung gemäss Grundlagen BVG 2015, Generationentafel, Kapitalanteil Männer 70% / Frauen 30% (2000 – 2006 geschätzt).
- Verzinsung Vorsorgekapital Aktive: Median gemäss jährlichen Berichten der FMA "Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein" 2014 – 2022.
- Obergrenze technischer Zinssatz: gemäss FRP<sup>45</sup>-Rendite der zehnjährigen CHF-Bundesobligationen, plus 2.5% (die 2.5% entsprechen der durchschnittlichen Differenz zwischen dem Pictet BVG-40 Plus und der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation von 1998 bis 2017).

Aus der obigen Darstellung geht hervor, dass die Problematik der Umverteilung in der liechtensteinischen betrieblichen Vorsorge allgegenwärtig ist. Je höher der Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner ist, umso relevanter und dringender sind die Problematik und ihre Lösung. Eine Unterdeckung verschärft die Situation zusätzlich, da die erzielte Rendite eigentlich zugunsten des Deckungsgrads verwendet werden sollte und nicht zur Finanzierung zu hoher Zinsversprechen. Bei der SPL ist aktuell beides der Fall: hoher Rentenanteil und Unterdeckung. Somit ist die SPL in Bezug auf die unerwünschte Umverteilung im liechtensteinischen Quervergleich die wohl am meisten exponierte und geforderte Vorsorgeeinrichtung.

Die SPL wirkte der Umverteilung entgegen, indem sie den Umwandlungssatz reduzierte und in Jahren erfreulicher Anlageresultate eine höhere Verzinsung des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten gewährte, wie Abbildung 13 zeigt. Zum

---

<sup>45</sup> FRP 4: Technischer Zinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE vom 25.04.2019.

Vergleich sind die gesamtlichtensteinischen und gesamtschweizerischen Werte (FL-Median) aufgeführt.

Jahr	SPL	FL-Median	CH-Mittelwert
2014	2.50%	2.50%	2.17%
2015	0.50%	1.80%	1.85%
2016	1.00%	1.30%	1.53%
2017	2.50%	1.50%	1.94%
2018	0.75%	1.00%	1.39%
2019	4.50%	2.60%	2.19%
2020	2.00%	2.00%	1.75%
2021	5.00%	3.00%	3.28%
2022	0.00%	k. A.	k. A.
<b>Ø 2014 bis 2021</b>	<b>2.33%</b>	<b>1.96%</b>	<b>2.01%</b>
<b>Ø 2014 bis 2022</b>	<b>2.07%</b>	<b>k. A.</b>	<b>k. A.</b>

Abbildung 13: Verzinsung SPL/FL Median und CH Mittelwert 2014 bis 2022

Die Differenz zwischen dem Zinsversprechen an die Neurentner und der Verzinsung der Vorsorgekapitalien schien sich bis Ende 2021 erfreulich zu entwickeln. Zwischenzeitlich wird diese Entwicklung durch folgende Faktoren relativiert:

- Aufgrund der russischen Invasion der Ukraine und den darauffolgenden Verwerfungen an den Märkten hat der Stiftungsrat der SPL für das Jahr 2022 eine Nullverzinsung beschlossen.
- Der Effekt der Umwandlungssatzreduktion auf die finanzielle Stabilität der SPL kommt erst langfristig zum Tragen. Dies liegt darin begründet, dass der gesenkte Umwandlungssatz nur für die neu in Pension gehenden Versicherten gilt. Diese Personengruppe wird erst über die nächsten Jahrzehnte an Gewicht gewinnen. Vorläufig dominieren die bereits in der Vergangenheit Pensionierten den Bestand. Wie bereits dargestellt, ist das bei Pensionierung gültige Zinsversprechen lebenslanglich garantiert. Eine spätere Senkung des technischen Zinssatzes vermag daran nichts zu ändern, da Renten nicht gekürzt werden. Die folglich unerwünschte, aber notwendige Erhöhung der Vorsorgekapitalien wird aus den Mitteln der Pensionskasse finanziert, während die laufende Rente unverändert weiter ausbezahlt wird.

Das Gewicht der tatsächlichen Umverteilung von den aktiven Versicherten an die Rentenbezüger ist daher wesentlich vom Anteil des Rentnervorsorgekapitals am gesamten Vorsorgekapital abhängig. Dieser Anteil entsprach per 31. Dezember 2021 bei der SPL rund 42.1% und im liechtensteinischen Durchschnitt rund 30.1%. Rechnet man die SPL aus dem liechtensteinischen Durchschnitt heraus, so erhält man einen Wert von unter 30% für die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen ohne SPL. Damit ist offensichtlich, dass die relative Zinslast auf dem Rentnervorsorgekapital der SPL wesentlich höher ist als im liechtensteinischen Durchschnitt. Dadurch beeinflusst eine Senkung des technischen Zinssatzes bei der SPL den Deckungsgrad auch erheblich stärker, als dies im Durchschnitt der anderen liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist.

### 1.3.7 Leistungsniveau in der SPL für die aktiven Versicherten

In diesem Kapitel werden zwei unterschiedliche Begriffe verwendet und deren Entwicklung seit 2014 aufgezeigt: das modellmässige Leistungsziel und das faktisch mögliche Leistungsniveau.

Für die Festlegung des Vorsorgeplans einer Pensionskasse muss ein Leistungsziel definiert werden. Aus dem Leistungsziel, dem Umwandlungssatz, der vollen Beitragsdauer und der Annahme zum Realzins ergibt sich schliesslich die Höhe der notwendigen Sparbeiträge. Das anfängliche Leistungsziel der SPL von rund 45% des versicherten Lohnes hat sich aufgrund mehrerer gesetzlicher und reglementarischer Massnahmen um rund 1.5 Prozentpunkte reduziert. Dies nachdem das Leistungsziel im Vergleich zur PVS bereits von 50.4% auf 45% gesenkt wurde.

Das faktisch mögliche Leistungsniveau wird im Zeitverlauf für jeden Rentnerjahrgang aufgezeigt. Es berücksichtigt die tatsächlich gutgeschriebene Verzinsung, die jährlichen Senkungsschritte des Umwandlungssatzes und die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters, nicht jedoch den neuen Sparbeginn ab Alter 20. Das

faktisch mögliche Leistungsniveau hat sich bis heute sogar um 4.5 Prozentpunkte gegenüber dem Leistungsziel reduziert.

#### 1.3.7.1 Definition des Leistungsziels

Mit dem Begriff Leistungsziel wird eine Verhältniszahl angegeben, welche aufzeigt, welcher Anteil des letzten versicherten Lohns durch die Altersrente der Pensionskasse ersetzt wird.

Beim Leistungsziel handelt es sich somit um die Ersatzquote des versicherten Lohnes gemäss Berechnungsmodell. Das Berechnungsmodell basiert dabei auf folgenden Annahmen bzw. Vereinfachungen:

- Versicherung in demselben Vorsorgeplan über den ganzen Sparprozess: Entrichtung der Sparbeiträge von Alter 24 bis 64, neu von Alter 20 bis 65.
- Stetige Lohnentwicklung: keine Karrieresprünge oder Pensumsänderungen.
- Konstante Verzinsung.

Für die Definition des Leistungsziels gilt es zudem, folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Sämtliche Sozialversicherungen, insbesondere auch die AHV, basieren auf Annahmen und Vereinfachungen, um die Zukunft abbilden zu können. Dies geschieht im vollen Bewusstsein, dass die Zukunft niemals wie angenommen eintreffen wird und laufend Anpassungen zu erfolgen haben.
- Nur dank der Annahmen kann überhaupt ein Leistungsziel angegeben werden. Das Leistungsziel ist eine wichtige Kennzahl, um den Effekt von Modell-Anpassungen aufzuzeigen.
- Alle Pensionskassen treffen diese Annahmen und können somit miteinander verglichen werden.

- In der Realität treffen diese Annahmen kaum jemals auf einen Versicherten zu.
- «Verpasste» Beitragsjahre und Lohnerhöhungen können mittels freiwilliger Einkäufe ausgeglichen werden. «Zu hohe» Altersguthaben aufgrund von Pensumsreduktionen oder Übertritten aus Pensionskassen mit höherem Leistungsziel haben unter Umständen den Effekt, dass das aktuell gültige Leistungsziel übertroffen wird.

#### 1.3.7.2 Altersvorsorge: Entwicklung des Leistungsziels seit 1. Juli 2014

##### Verzinsung / Realverzinsung

Massgeblich für das Leistungsziel ist nicht allein die Verzinsung des Altersguthabens (Nominalzins), sondern die Höhe der Altersrente in Prozent des letzten versicherten Lohns. Daher ist die Lohnentwicklung ebenfalls zu berücksichtigen, wie folgendes Beispiel zeigt (zur Vereinfachung werden die Sparbeiträge nicht berücksichtigt):

- Der Lohn betrage CHF 1'000.
- Das Altersguthaben betrage CHF 100'000, somit das 100-fache des Lohns.
- Das Altersguthaben werde mit 1.0% verzinst und beträgt ein Jahr später CHF 101'000.
- Ohne Lohnänderung entspricht das Altersguthaben nun dem 101-fachen des Lohns und hat im Vergleich zum Lohn an Wert gewonnen.
- Wird der Lohn ebenfalls um 1.0% erhöht, bleibt das Verhältnis bei 1 zu 100.
- Wird der Lohn jedoch um 2.0% erhöht, entspricht das Altersguthaben noch dem 99-fachen des Lohns und wurde somit entwertet.

Für das Leistungsziel ist daher nicht der Nominalzins entscheidend, sondern das Verhältnis von Verzinsung und Lohnentwicklung. Dieses Verhältnis wird Realzins genannt. Im Realzins sind die verschiedenen Sätze von Verzinsung und Lohnentwicklung bereits berücksichtigt.

Ist die Verzinsung höher als die Lohnentwicklung, ist der Realzins positiv. Das Leistungsziel in Prozent des versicherten Lohns steigt, da das Vorsorgevermögen stärker wächst als die Basis (Lohn). Liegt die Verzinsung dagegen unter der Lohnentwicklung, ist der Realzins negativ und das Leistungsziel sinkt (Vorsorgevermögen wächst weniger stark als der Lohn).

#### Umwandlungssatz

Eine Senkung des Umwandlungssatzes ohne weitere Massnahmen führt logischerweise zu einer tieferen Altersrente. In einer Pensionskasse wird bis zur Pensionierung gespart. Ab Pensionierung wird in der Regel eine Rente bezogen. Das Altersguthaben wird also in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Dies geschieht mithilfe des Umwandlungssatzes, dessen versicherungsmathematisch «richtige» Höhe wesentlich vom Technischen Zinssatz und der Lebenserwartung abhängt. Dabei ist die Umwandlung selbst eine einfache Multiplikation: Umwandlungssatz multipliziert mit dem Altersguthaben ergibt die Altersrente. Zudem erhielt, wer im Jahre 2007 bei der Pensionierung ein Altersguthaben von CHF 100'000 angespart hatte, im Durchschnitt eine jährliche Altersrente von -CHF 7'000 (Umwandlungssatz von 7.0%). Im Jahre 2021 gab es pro CHF 100'000 Altersguthaben durchschnittlich noch rund CHF 5'700 Altersrente pro Jahr (Umwandlungssatz von 5.7%), also rund 18% weniger. Zudem ist bereits beschlossen, dass der Umwandlungssatz der SPL bis 2028 auf 4.5% sinken wird.

#### Erhöhung des Rentenalters

Die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre hat Auswirkungen auf drei Komponenten:

- Verzinsung des Altersguthabens im letzten Jahr vor der Pensionierung: Das Altersguthaben entspricht in der Regel einem Vielfachen des jährlichen Sparbeitrags<sup>46</sup>. Daher spielt die Verzinsung auch eine wichtigere Rolle als der zusätzliche Sparbeitrag. Als Faustregel gilt im letzten Jahr vor der Pensionierung: eine Zinsdifferenz von 1.0% bedeutet eine Rentendifferenz von ebenfalls 1.0%.
- Der Effekt des zusätzlichen Sparbeitrags ist im Vergleich dazu marginal. Dem Altersguthaben wird insgesamt der Sparbeitrag eines Jahres gutgeschrieben, was das Altersguthaben (und damit die Altersrente) in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nur minimal erhöht.
- Umwandlungssatz: Dies ist neben der Verzinsung der zweite massgebliche Effekt der Rentenaltererhöhung. Der Umwandlungssatz ist für ältere Personen höher als für jüngere, da die restliche Rentenlaufzeit kürzer ist. Im Jahr 2022 beträgt der Umwandlungssatz für einen 64-Jährigen 4.925%, für einen 65-Jährigen jedoch bereits 5.050%, und ist somit rund 2.5% höher.

### Sparen ab Alter 20

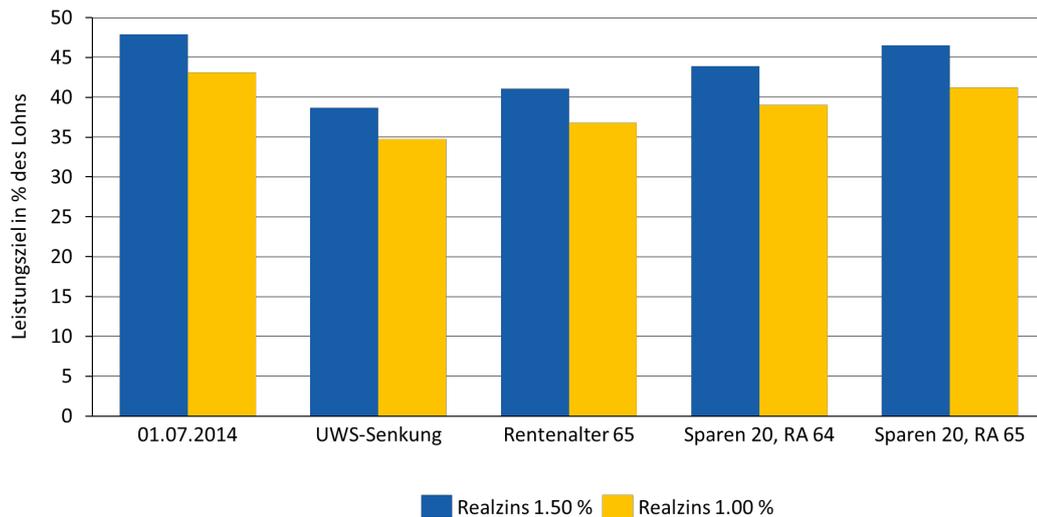
Die Verlängerung des Sparprozesses generiert vier zusätzliche Beitragsjahre zu Beginn des Sparprozesses. Daher kann der Zinseszinsseffekt seine volle Wirkung entfalten, wird doch der Sparbeitrag des BVG-Alters 20 über 45 Jahre verzinst.

---

<sup>46</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

### 1.3.7.3 Das Leistungsziel im Überblick

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung des Leistungsziels des Vorsorgeplans in der SPL seit 2014 für Realzinsen von 1.0% und 1.5% im Vergleich:



**Abbildung 14: Entwicklung des Leistungsziel seit 2014**

### 1.3.7.4 Effektive Entwicklung des Leistungsniveaus in der SPL seit 2014

Die verschiedenen, seit dem Jahre 2014 getroffenen Massnahmen in der SPL zur Sanierung und Sicherung der betrieblichen Vorsorge, sei es auf gesetzlicher als auch auf reglementarischer Stufe, wirkten sich insgesamt negativ auf das Vorsorge-niveau der Versicherten aus.

Bei der Ausarbeitung des SBPVG (und somit vor dem 1. Juli 2014) wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Jährliche Verzinsung von 2.5%
- Jährliche Lohnerhöhung von 1.0%
- Daraus resultierender Realzins von 1.5%

Es stellt sich nun die Frage, wie weit der effektive Realzins der vergangenen Jahre von diesen Annahmen abweicht und wie sich das tatsächliche Leistungsniveau verändert hat.

Direkte Auswirkung auf die Leistungshöhe hatten und haben weiterhin folgende getroffene Massnahmen:

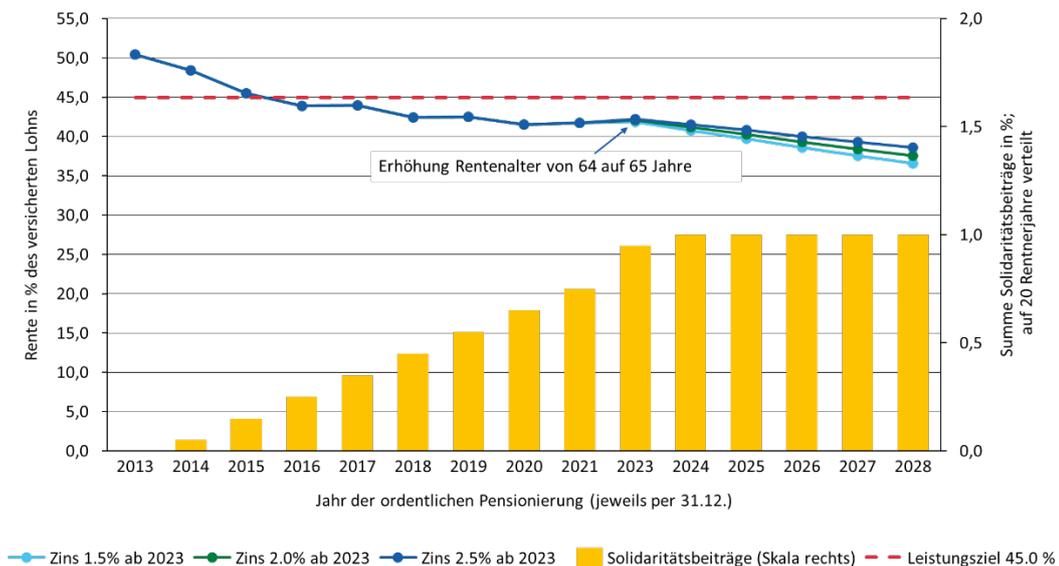
- Umstellung auf Beitragsprimat mit neuem Leistungsziel 45% (PVS: 50.4%), per 1. Juli 2014.
- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von 5.425% (Alter 64) auf 4.5% (Alter 65), von 2018 bis 2028.
- Erhöhung des Rentenalters von 64 auf 65, ab dem Jahre 2022.
- Schwankende Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten, im Durchschnitt unterhalb von 2.5% (dieser Nominalzinssatz wurde dem Planmodell und den Ausgleichsmassnahmen hinterlegt).

Im Weiteren wirkt sich der Sicherheitsbeitrag zulasten der Rentner gemäss Art. 17 SBPVG auf die Leistungshöhe aus, dies jedoch begrenzt auf 10 Jahre bis zum 30. Juni 2024.

Dazu kommt, dass die Versicherten<sup>47</sup> seit dem 1. Juli 2014 über 10 Jahre einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 2% des versicherten Lohnes (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zu leisten haben, mit welchem die Besitzstands-Einmalanlagen gemäss Art. 19 SBPVG finanziert werden.

---

<sup>47</sup> die Versicherten der Landesverwaltung, die Versicherten der übrigen angeschlossenen Arbeitgeber leisten einen Solidaritätsbeitrag in unterschiedlicher Höhe



**Abbildung 15: Entwicklung der Altersrenten in der SPL**

Abbildung 15 zeigt eindrücklich auf, wie sich das Leistungsniveau bis 2021 sukzessive reduziert hat. Vom eigentlichen Leistungsziel von 45% sind die im Jahre 2021 Pensionierten um 4.5 Prozentpunkte, d. h. um 10% entfernt. Die Erhöhung des Rentenalters ab Geburtsjahrgang 1958 vermag das Leistungsniveau wieder ganz leicht zu erhöhen; es bleibt aber wesentlich unter 45%.

Durch die in der Folge weiter sinkenden Umwandlungssätze sinkt das Leistungsniveau schliesslich je nach angenommener Verzinsung während der Aktivzeit auf 81% (Verzinsung 1.%) bis 86% (Verzinsung 2.5%) des Leistungsziels. Selbst bei einer optimistischen Verzinsung von jährlich 2.5% in den Jahren 2023 – 2028 sinkt das Leistungsniveau auf 38.6% des versicherten Lohnes. Die aktiven Versicherten haben also einen impliziten Leistungsabbau zu tragen.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass eine Entwicklung des versicherten Lohnes von 0% angenommen wurde. Mit einer positiven Lohnentwicklung sinkt die Leistung im Verhältnis des letzten Lohnes vor Pensionierung zusätzlich. Das Altersgut haben erhöht sich durch positive Lohnentwicklung nur wenig, da nur für künftige Jahre entsprechend höhere Beiträge bezahlt werden (die Nachfinanzierung der

früheren Jahre kann nur durch private Einkaufszahlungen erfolgen). Dies wiederum im Gegensatz zum früheren Leistungsprimat, wo sich die Leistung im Gleichschritt mit dem versicherten Lohn erhöhte.

#### 1.3.7.5 Bei Invalidität oder Tod

Bei Invalidität kennt das aktuell gültige Vorsorgereglement der SPL folgende Leistungen:

- Invalidenrente
- Invalidenkinderrente (für jedes Kind eines Invalidenrentners)
- Beitragsbefreiung zur Weiteräufnung des Altersguthabens auf Basis des letzten versicherten Lohns und der Sparbeiträge.

Bei Tod eines aktiven Versicherten kennt das aktuell gültige Vorsorgereglement der SPL folgende Leistungen:

- Ehegattenrente bzw. Ehegattenabfindung
- Lebenspartnerrente (für Konkubinate)
- Waisenrente
- Todesfallkapital.

Hinsichtlich der Leistungen bei Invalidität und Tod lässt sich Folgendes festhalten:

- Die aufgeführten Rentenleistungen berechnen sich als Prozentsatz des versicherten Lohnes.
- Aus versicherungstechnischer Sicht handelt es sich auch bei der Beitragsbefreiung um eine Rente. Der Unterschied zur Invalidenrente besteht darin, dass die Zahlung nicht auf ein Bankkonto des Invalidenrentners erfolgt, sondern auf sein Altersguthaben (also sein Konto bei der SPL).

- Die Ehegattenabfindung kommt nur zur Auszahlung, falls die Bedingungen für die Ehegattenrente nicht erfüllt sind und entspricht der dreifachen jährlichen im Zeitpunkt des Todes versicherten Ehegattenrente.
- Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich der Mittel, welche für die übrigen Todesfalleistungen benötigt werden.

Bis auf das Todesfallkapital berechnen sich alle aufgeführten Leistungen in Prozenten des versicherten Lohns, welche durch den Vorsorgeplan definiert werden. Weder die Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes noch die Erhöhung des Rentenalters und der frühere Beginn des Sparprozesses haben einen Einfluss auf die Leistungshöhe. Das Leistungsziel bei Invalidität oder Tod ist somit unverändert geblieben.

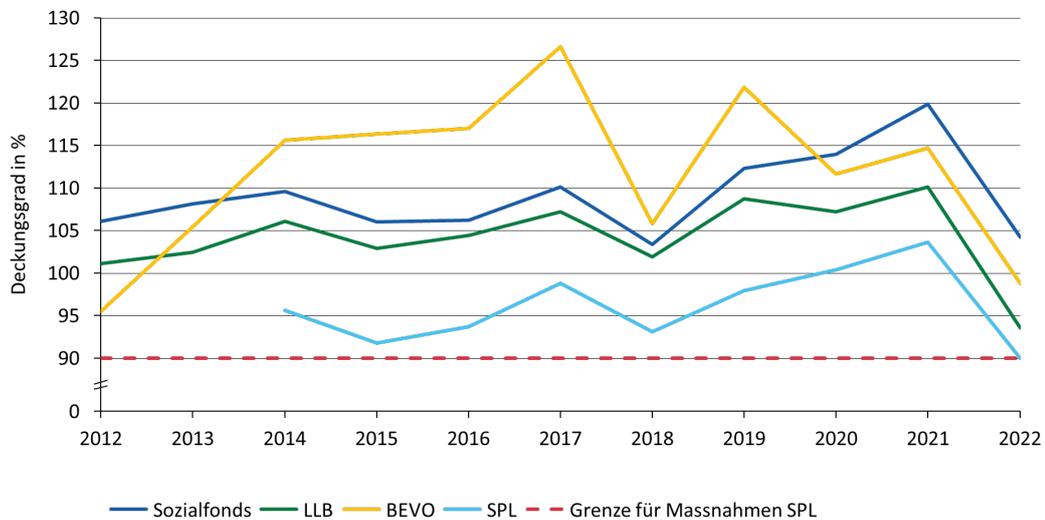
#### **1.4 Gründe für die Vorlage dieses Variantenberichtes**

Wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt, bestehen im heutigen System der SPL unerwünschte Umverteilungen im grossen Masse. Aufgrund der erneut eingetretenen Unterdeckung der SPL ist die Risikofähigkeit weiterhin deutlich nicht gegeben, was sich gerade in Zeiten volatiler Börsen sofort negativ auswirkt und Sanierungsschritte nach sich zieht<sup>48</sup>.

Die SPL ist nicht mit den anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein vergleichbar, da sie auf deutlich tieferem Niveau starten musste und so starke Schwankungen unmittelbar zur Folge haben, dass Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen, dies verdeutlicht Abbildung 16.

---

<sup>48</sup> Das Darlehen entspricht rund 66% der Unterdeckung von CHF 143 Mio., Stand 30.12.2022. Nach Darlehensverzicht würde der Deckungsgrad ohne weitere Massnahmen 96.3% betragen. Der Deckungsgrad steigt zwar um rund 7%-Punkte, aber an der effektiven finanziellen Situation ändert sich nur sehr wenig, weil das Darlehen wesentliche Eigenschaften von Eigenkapital hat und nicht verzinst werden muss. Konkret kann die SPL das Kapital wie Eigenkapital investieren.



**Abbildung 16: Deckungsgrad Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein<sup>49</sup>**

Des Weiteren ist das Gewicht der tatsächlichen Umverteilung von aktiven Versicherten an Rentenbezüger neben den Zinsparametern wesentlich vom Anteil des Rentnervorsorgekapitals am gesamten Vorsorgekapital abhängig. Dieser Anteil ist bei der SPL verglichen mit den anderen Kassen in Liechtenstein überdurchschnittlich hoch.

Kurz nach der Schaffung der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL) trat die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten und Rentnern ein und wurde zum allgegenwärtigen Problem, dem mit verschiedenen Massnahmen versucht wurde, entgegen zu wirken. Die Ursachen der unerwünschten Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare Anlageerträge mit einem über Jahre sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen.

Die finanzielle Situation der SPL hat sich in den vergangenen Monaten verschlechtert. Auch wenn sich schon in den letzten Jahren abgezeichnet hat, dass

<sup>49</sup> Zahlen SPL ab 31.12.2014.

mittelfristig erneut eingegriffen werden muss, haben die jüngsten Entwicklungen den Druck für Sanierungsmassnahmen weiter erhöht. Die zu ergreifenden Massnahmen überschreiten die Möglichkeiten des Stiftungsrates, da sie sowohl massgebliche finanzielle Folgen für die Arbeitgeber im Rahmen der Finanzierung haben und zum anderen gesetzliche Anpassungen notwendig werden.

Um nicht im Voraus verschiedene Lösungsmöglichkeiten auszuschliessen und eine vertiefte Prüfung mehrerer Lösungsvarianten zu ermöglichen, hat sich die Regierung entschieden, einen Variantenbericht zu Händen des Landtags zu erstellen, in welchem unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten beleuchtet und deren Vor- und Nachteile dargestellt werden. Der Landtag erhält dadurch die Möglichkeit, die verschiedenen Varianten vertieft zu diskutieren. Der Regierung ist es wichtig, dem Landtag die verschiedenen Möglichkeiten aufzuzeigen, gleichzeitig gibt sie aber auch eine klare Empfehlung für Variante 1 ab. Auf Basis des Entscheids des Landtags wird die präferierte Variante anschliessend im Detail ausgearbeitet, in die Vernehmlassung gegeben und dem Landtag eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **1.5 Fazit zur aktuellen Situation**

Zusammenfassend lässt sich zur finanziellen Situation der SPL Folgendes festhalten:

- Die reglementarischen Beiträge reichen für die damit zu finanzierenden Leistungen aus. Insbesondere werden die Pensionierungsverluste durch einen Anteil des Risikobeitrags finanziert.
- Der technische Zinssatz von 1.5% ist derzeit angemessen.
- Die technischen Grundlagen BVG 2015, GT sind angemessen.

- Sowohl die statische als auch die dynamische Sollrendite liegen unterhalb der gemäss PPCmetrics AG zu erwartenden Rendite von 2.0% (Stand 31. Dezember 2021) und sind somit angemessen.
- Per 31. Dezember 2022 liegt eine Unterdeckung (ohne Darlehen) von geschätzt rund 10% vor. Selbst bei einem Darlehensverzicht zu Gunsten der SPL würde noch eine Unterdeckung von geschätzt knapp 4% vorliegen.

Fazit: Die SPL verfügt zwar über eine gesunde Finanzierung. Mit der im Laufe des Jahres 2022 durch den Einbruch der Kapitalmärkte eingetretenen Unterdeckung ist die finanzielle Lage der SPL jedoch schlechter denn je.

## **2. MÖGLICHE MASSNAHMEN UND VARIANTEN**

### **2.1 Ziele der Massnahmen**

Der Stiftungsrat der SPL hat die Probleme analysiert und im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht, der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken sowie den Deckungsgrad zu erhöhen und damit die SPL zu stabilisieren. Aufgrund der historisch einmaligen Entwicklung der Zinsen konnten die im Jahr 2014 zugrunde gelegten Zinserwartungen nie erfüllt werden. Deshalb war die Ausfinanzierung der SPL aus heutiger Sicht nicht genügend. So ist der Handlungsspielraum des Stiftungsrates stark eingeschränkt.

Wie bereits ausgeführt, ist die bestehende Umverteilung ein strukturelles Problem, das grundsätzlich alle Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein mehr oder weniger stark betrifft. Die unerwünschte Umverteilung hat bei der SPL aber wegen deren hohem Rentneranteil und der bestehenden Unterdeckung eine besondere Relevanz. So gingen die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5% auf 1.5% zulasten der SPL. Anstelle der angestrebten Verbesserung des Deckungsgrads mussten für diese Massnahme zuerst zusätzliche Mittel für die Verstärkung

der Vorsorgekapitalien der Rentner eingesetzt werden, was wiederum eine unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern zur Folge hatte. Trotz dieser kurzfristig negativen Auswirkung ist die Senkung des technischen Zinssatzes sinnvoll, da das Zinsversprechen mit der damit einhergehenden Senkung des Umwandlungssatzes langfristig kleiner wird und die Umverteilung (abgesehen von der notwendigen «Ausfinanzierung» dieser Zinssenkung durch die SPL) abnimmt.

Die bei einem Zinssatz von 2.5% genügende Ausfinanzierung (ohne Darlehen) der Pensionskasse im Jahre 2013/2014 erwies sich im Lichte der ausserordentlichen Zinssituation somit als zu tief. Während andere Kassen diese Entwicklungen dank Wertschwankungsreserven ohne Massnahmen bewältigen konnten, fehlten diese bei der SPL, sodass diese Krise umgehend Sanierungsmassnahmen notwendig macht. Zudem verstärkten die tiefen Zinsen die Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern weiter, da die Differenz zwischen dem effektiv erwirtschafteten Zins und dem Zinsversprechen zunimmt.

Wie bereits erwähnt, haben sich die verschiedenen, seit dem Jahre 2014 getroffenen Massnahmen, zudem negativ auf das Vorsorgeniveau der Versicherten ausgewirkt. Dies bedeutet, dass Neurentner mit tieferen Renten leben müssen als vor einigen Jahren versprochen.

Aus diesen Gründen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der SPL sowie den beigezogenen Pensionskassenexperten verschiedene Massnahmen geprüft, um die betriebliche Vorsorge des Staates zukunftsfähig auszugestalten. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:

- Weitgehende Eliminierung der heute bestehenden unerwünschten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern.
- Ausgleich eines Teils der unerwünschten Umverteilung der letzten Jahre.

- Ausreichende Finanzierung der Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Zinsen.
- Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.

## **2.2 Entscheidungsbaum zu den finanziellen und organisatorischen Massnahmen**

Konkret unterbreitet die Regierung dem hohen Landtag mit diesem Bericht folgenden Varianten. Dazu ist festzuhalten, dass die Varianten nur umgesetzt werden können, wenn alle Massnahmen der jeweiligen Variante ergriffen werden. Es handelt sich im Folgenden nicht um einen Werkzeugkasten, aus dem die einzelnen Module zusammengesetzt werden können, sondern um Varianten, die in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Varianten lassen sich als Überblick in einem Entscheidungsbaum gemäss Abbildung 17 darstellen:

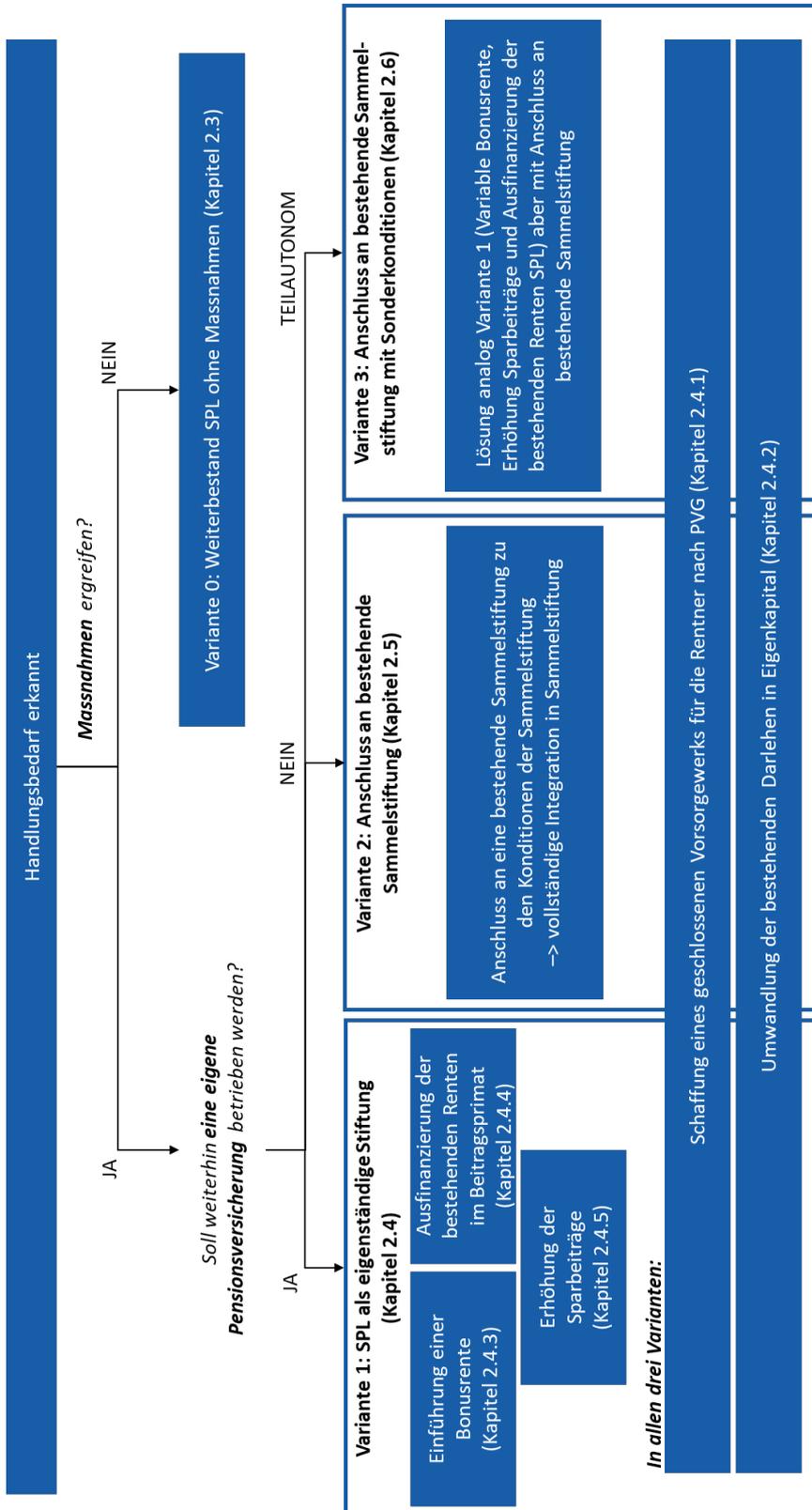


Abbildung 17: Entscheidungsbaum

Zu den im Folgenden aufgeführten Kosten ist folgendes anzumerken: Zum einen handelt es sich um Berechnungen auf dem heutigen Stand und mit Annäherungswerten. Die Grössenordnung wurde bestmöglich angenähert, sodass ein Vergleich der Massnahmen und die finanziellen Folgen möglich sind. Zum anderen sind in den «Kosten LLV/Lehrpersonen» die Kosten für die Versicherten der Landesverwaltung sowie sämtlicher Lehrpersonen an öffentlichen Schulen enthalten. Die Kosten für die Anschlussbetriebe sind unter den «Kosten total» inkludiert. Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Anschlussbetriebe wäre in einem weiteren Schritt vorzunehmen. Dafür sind die Kosten für die Lehrpersonen an den Gemeinschaftschulen enthalten, von denen ein Teil voraussichtlich durch die Gemeinden getragen werden müsste.

### **2.3 Variante 0: Weiterbestand SPL ohne Massnahmen**

In diesem Bericht wurde ausführlich aufgezeigt, welche Auswirkungen die Umverteilungen von Aktivversicherten zu Rentnern bei der SPL auf die Aktivversicherten sowie auf die Vorsorgeeinrichtung haben. Die Problematik der Umverteilung bei der SPL wird seit einigen Jahren vertieft diskutiert. Der Stiftungsrat der SPL hat mit der aufgezeigten Senkung des Umwandlungssatzes bis zum Jahre 2028 sowie mit der Senkung des technischen Zinssatzes alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Umverteilungen entgegenzutreten.

Die langjährige Tiefzinsphase sowie die Entwicklungen seit Beginn des Jahres 2022 haben die finanzielle Lage der SPL verschärft und die SPL befindet sich aktuell in einer Unterdeckung (90%). Sofern keine Massnahmen ergriffen werden, würde sich die Problematik der Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern insbesondere wegen Minderverzinsungen wieder verschärfen und die Bedingungen aus Arbeitgebersicht für die Versicherten verschlechtern. Die dem Stiftungsrat zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wurden alle ergriffen, womit jedoch das

ursprünglich bei der Schaffung der SPL beabsichtigte Leistungsziel von 45% bereits heute nicht mehr erreicht werden kann.

Des Weiteren wären bei einer weiteren Senkung des Deckungsgrades (Unterdeckung) Sanierungsmassnahmen zu ergreifen und ein Sanierungsplan auszuarbeiten. Dies müsste unter zeitlichem Druck erfolgen, da die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht als Aufsichtsstelle sicherlich eingehalten werden müssten. Es ist davon auszugehen, dass eine unter Zeitdruck erarbeitete Lösung nicht alle Bedürfnisse genügend berücksichtigen könnte, zudem würde die zeitliche Dringlichkeit konträr zu den demokratischen Abläufen stehen. Letztlich kann nicht beurteilt werden, welche Folgen die Ablehnung einer entsprechenden Lösung durch das Volk hätte.

Zudem sind in einem Arbeitsmarkt, der stark durch den Fachkräftemangel geprägt ist, attraktive Konditionen entscheidend bei der Rekrutierung von Arbeitskräften. Die heutige Lösung ist im Vergleich zu den anderen liechtensteinischen Arbeitgebern bereits deutlich unattraktiver. Würde zu dieser Situation zudem noch eine deutliche Unterdeckung mit derzeit nicht definierten Sanierungsmassnahmen und den damit verbundenen Unsicherheiten kommen, würde dies die Attraktivität der Landesverwaltung sowie der angeschlossenen Betriebe sowohl auf dem Arbeitsmarkt für neue Arbeitskräfte wie auch für das bestehende Personal deutlich senken.

Vorteile dieser Variante:

- Kurzfristig kein finanzieller Aufwand.

Nachteile dieser Variante:

- Unattraktive Sozialversicherungslösung im Vergleich mit anderen Arbeitgebern führt zu deutlichen Nachteilen bei der Rekrutierung von Personal.

- Die bestehenden Probleme der Umverteilung werden nicht gelöst.
- Zwingende Sanierungsmassnahmen wären zu ergreifen, wenn die Unterdeckung der SPL sich weiter verschärfen würde.

Die Variante 0 ist zwar als mögliche Variante aufgeführt, stellt aber mit Abstand die schlechteste Variante dar, da sie keines der oben aufgeführten Probleme löst. Sie ist deshalb nicht zu empfehlen.

#### **2.4 Variante 1: SPL als eigenständige Stiftung**

Wie aus dem Entscheidungsbaum. bzw. der Variantenübersicht in Abbildung 17 hervorgeht, besteht Variante 1 aus dem nachfolgenden Massnahmenpaket:

- 1. Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG (Kapitel 2.4.1)
- 2. Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital (Kapitel 2.4.2)
- 3. Einführung eines Modells mit Bonusrente (Kapitel 2.4.3)
- 4. Ausfinanzierung der bestehenden Renten (Kapitel 2.4.4)
- 5. Erhöhung der Sparbeiträge (Kapitel 2.4.5)

Die einzelnen Massnahmen werden in den Unterkapiteln näher erläutert. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG (Kapitel 2.4.1) und die Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital (Kapitel 2.4.2) zwar in diesem Kapitel zu Variante 1 näher erläutert wird, diese beiden Massnahmen aber von der Regierung auch in Variante 2 und Variante 3 als wichtige Massnahmen vorgesehen werden.

#### 2.4.1 Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG

Sämtliche Renten, die vor dem 30. Juni 2014 entstanden sind, inkl. deren Hinterlassenenrenten (Hinterlassenenrenten, die aus einem per 30. Juni 2014 bestehenden Rentenverhältnis entsprungen sind oder noch entspringen), werden in eine geschlossene Rentnerkasse überführt (Varianten 1, 2 und 3). Die nach Einführung des Beitragsprimats ab dem 1. Juli 2014 entstandenen Rentenverhältnisse werden analog zu den Aktivversicherten behandelt und bleiben im offenen Vorsorgewerk.

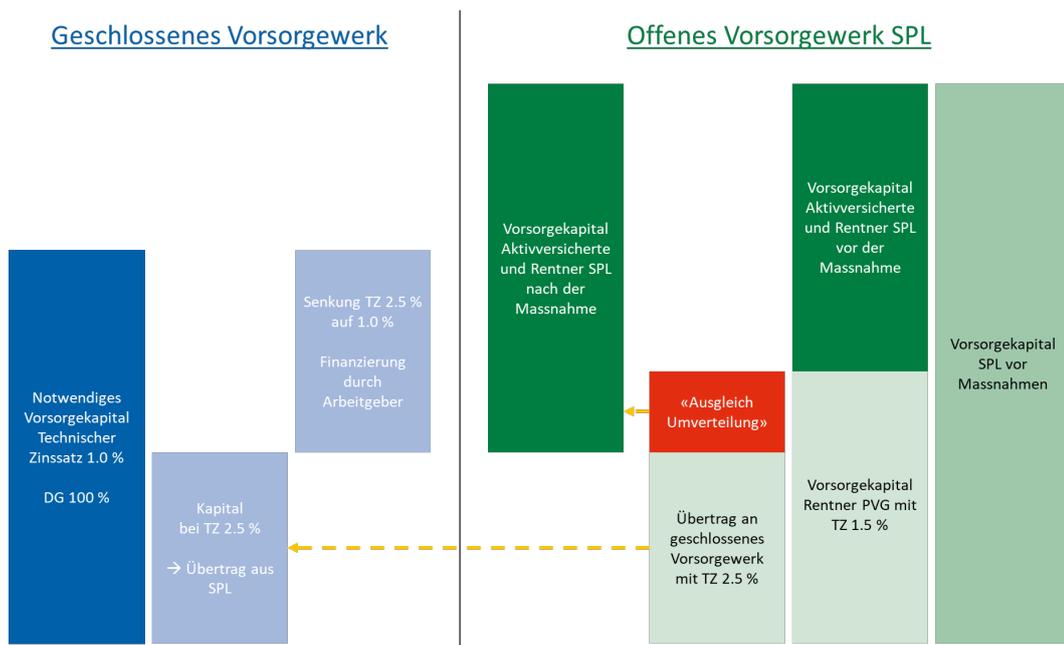
Durch das geschlossene Vorsorgewerk werden insbesondere zwei Zielsetzungen verfolgt: einerseits die Reduktion der unerwünschten Umverteilung zugunsten der Rentner und andererseits die Verbesserung der Struktur für das offene Vorsorgewerk. Für die Rentner wird sich an ihrer Situation nichts verändern, die garantierten Renten werden wie anhin ausbezahlt.

Auch wenn das Alter der Rentner naturgemäss bereits höher ist, wird die neue Rentnerkasse voraussichtlich mehr als 30 Jahre Bestand haben. Sie muss so ausgestaltet werden, dass sie diesen Zeitraum bewältigen kann und bis zum Ableben des letzten Berechtigten weiterbesteht.

Damit diese geschlossene Rentnerkasse während dem gesamten Zeitraum ihre Leistungen erfüllen kann, muss sie ausfinanziert werden. Dafür wird sie mit einem konservativen technischen Zinssatz von 1.0% bilanziert. Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse sollte dem Zinssatz von sogenannten risikolosen Anlagen entsprechen. Diese erneute Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozentpunkte gegenüber der heutigen Situation zieht weitere Kosten nach sich.

Die bisherigen Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5% auf 1.5% gingen zulasten der SPL. Um diese Umverteilung zulasten der Aktivversicherten auszugleichen, wird der geschlossenen Kasse im ersten Schritt nur das Vermögen in der Höhe des Vorsorgekapitals der Rentner, berechnet mit einem technischen

Zinssatz von 2.5%, übertragen. Die Arbeitgeber überweisen der Rentnerkasse die gesamte Summe, die zur Finanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5 auf 1.0% notwendig ist. Damit kommen die Arbeitgeber sowohl für die aktuelle Senkung des technischen Zinssatzes von 1.5% auf 1.0% als auch für die bereits erfolgte und von der Kasse finanzierte Senkung von 2.5% auf 1.5% auf. Da der erste Schritt von 2.5% auf 1.5% von der Kasse finanziert wurde, handelt es sich faktisch um eine unerwünschte Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern. Mit der vorgeschlagenen Ausfinanzierung durch die Arbeitgeber kann die erfolgte Umverteilung zulasten der Aktivversicherten wieder teilweise «geheilt» und reduziert werden.



**Abbildung 18: Schema zur Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks**

Ob damit die Kapitalisierung des geschlossenen Vorsorgewerks bis zur Auszahlung der letzten Rente ausreichend sein wird, ist trotz des konservativen Zinssatzes unsicher. Da das Vorsorgekapital pro Jahr mit zunehmender Tendenz um rund 6% abnimmt ist von Bedeutung, dass das Vorsorgewerk bei abnehmendem

Rentnerbestand auch nur noch die Mittel vorhält, die notwendig sind. Gegen Ende werden nur noch ein paar Tausend Franken verwaltet.

Eine Rentnerkasse ist per se nicht sanierungsfähig. Darum muss für das geschlossene Rentner-Vorsorgewerk im Gesetz ein laufender Deckungsgradausgleich festgelegt werden, was letztlich einer Garantielösung entspricht. Damit nicht jährlich ausgeglichen werden muss, kann eine Interventionsschwelle bei einem regulatorischen Deckungsgrad von beispielsweise 95% festgelegt werden. Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung von mindestens 5% aus, so wird diese durch die Arbeitgeber bis zu einem regulatorischen Deckungsgrad von 100% ausfinanziert.

Für die Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für Rentner nach PVG ergibt sich für die Arbeitgeber somit folgender zusätzlicher Finanzbedarf:

Die Ausfinanzierung per Stichtag 31. Dezember 2022 bedingt eine Einmaleinlage von rund CHF 42 Mio. für die Differenz zum technischen Zinssatz von 1.5 Prozentpunkten (2.5% → 1.0%). Der Anteil der Landesverwaltung inkl. Lehrpersonen beträgt etwa CHF 27 Mio.

Durch die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks wird die Umverteilung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern in der geschlossenen Kasse gestoppt. Allerdings tragen die Arbeitgeber weiterhin das Risiko, dass schlechte Ergebnisse an den Finanzmärkten, welche den Deckungsgrad belasten, durch sie ausgeglichen werden müssen.

#### 2.4.2 Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital

Die Darlehen der Arbeitgeber im Sinne von Art. 15 SBPVG werden bei den Varianten 1, 2 und 3 in Eigenkapital umgewandelt. Diese Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital hätte einen positiven Effekt auf die Unterdeckung. Jedoch wäre sie ohne weitere Massnahmen de facto wirkungslos, insbesondere hätte sie keinen

positiven Einfluss auf die bestehende Umverteilung. Hinzuweisen ist darauf, dass beim Land sowie bei den Anschlussbetrieben das an die SPL gewährte Darlehen soweit bereinigt wurde, dass eine Abschreibung bzw. Umwandlung des Darlehens bei der SPL in Eigenkapital erfolgsneutral erfolgen könnte.

#### 2.4.3 Einführung einer Bonusrente

Wie bereits in diesem Bericht dargestellt, trägt der Rentner mit der heutigen Ausgestaltung der betrieblichen Vorsorge keinerlei Anlagerisiko. Dieses Risiko wird an die Versicherten sowie an die Arbeitgeber delegiert. Im Falle eines Kapitalbezugs hingegen verbleibt das Anlagerisiko beim Versicherten.

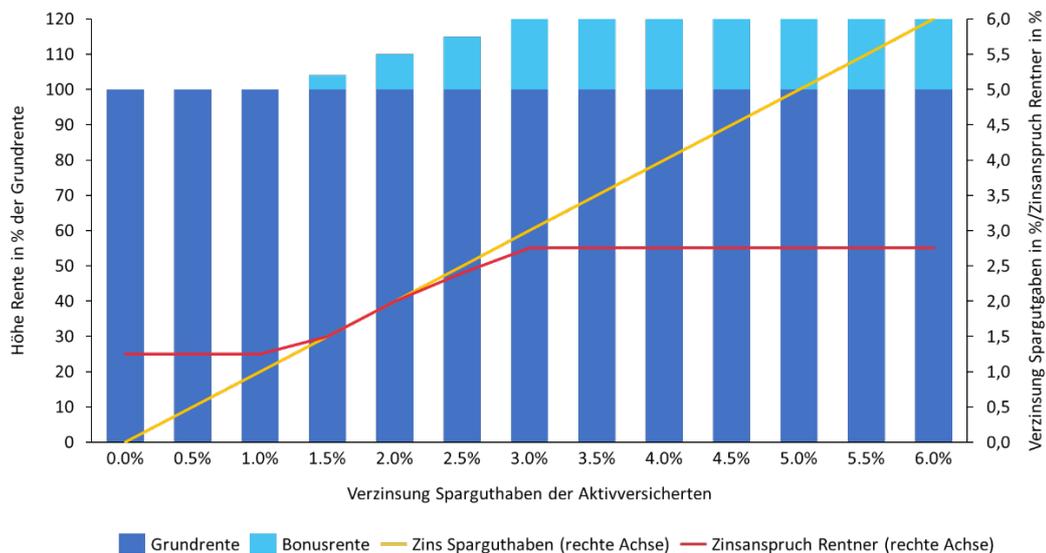
Ein flexibles Rentenmodell hat zum Ziel, die Rentner am Anlagerisiko zu beteiligen und stellt somit eine Art «Zwischenlösung» dar. Im Rahmen eines flexiblen Rentenmodells ist die bei der Pensionierung festgelegte Rente grundsätzlich garantiert. In Abhängigkeit von Deckungsgrad, Performance oder Verzinsung der Sparguthaben – oder einer Kombination dieser Eckwerte – wird im entsprechend günstigen Fall ein Rentenbonus festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in der Regel jährlich.

Der Umstand, dass die Rentner prinzipiell von höheren Erträgen profitieren, aber bei schlechten Ergebnissen die Grundrente nicht gekürzt wird, muss bei der Festlegung des Umwandlungssatzes berücksichtigt werden. Dieser müsste tiefer sein als bei der aktuellen Lösung. Dank des Bonusmodells kann die Rente aber in guten Jahren bedeutend höher sein als in schlechten Jahren, wobei die Grundrente, wie erwähnt, stets garantiert ist.

Mit dieser Massnahme werden verschiedene Ziele verfolgt. Zum einen soll die Umverteilung zwischen Aktivversicherten und den Rentenbezüglern weitestgehend vermieden werden. Dies deshalb, weil dank des tieferen Umwandlungssatzes sowohl die Pensionierungsverluste als auch das Zinsversprechen sinken. Dies sind

zwei der Hauptursachen für die heute bestehende unerwünschte Umverteilung. Die Bonusrenten werden nur in guten Finanzjahren ausbezahlt und belasten damit nicht die Aktivversicherten, weil diese aus den Finanzerträgen finanziert werden. Die verfügbaren Mittel können so zeitgerecht und zielgerichtet zugunsten der Versicherten eingesetzt sowie das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung gesichert werden. Zudem kann damit eine Umverteilung in die Gegenrichtung, nämlich von Rentnern zu Aktivversicherten verhindert werden. Bei steigenden Zinserträgen ist es wahrscheinlich, dass das Zinsversprechen für gewisse Rentnerjahrgänge für deren garantierte Rente wiederkehrend tiefer sein würde als die Verzinsung für die Aktivversicherten. Und schliesslich ist die Bonusrente auch ein Mittel für die Gleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Rentnerjahrgängen mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen.

Das Modell der Bonusrente funktioniert wie in Abbildung 19 dargestellt. Dabei handelt es sich um eine realistische Ideenskizze, die definitiven Parameter sind noch nicht festgelegt:



**Abbildung 19: Modell Bonusrente**

Die Grundrente entspricht der bei der Pensionierung festgelegten Rente. Um der Gleichbehandlung mit den aktiven Versicherten möglichst nahezukommen, wird die effektive Rentenhöhe (Grundrente plus Bonusrente) jährlich zusammen mit dem Zinssatz für die Aktivversicherten bestimmt. Die effektiv zur Auszahlung gelangende Rente schwankt somit von Jahr zu Jahr, beträgt aber nie weniger als die Grundrente. Während die Verzinsung der Sparguthaben das noch laufende Jahr betrifft, würde die Rente für das Folgejahr neu festgelegt.

Das Bonusrentenmodell kann für alle Altersrentner (inkl. deren Hinterlassenenrenten) anwendbar erklärt werden. Denkbar wäre aber auch, den Versicherten bei Pensionierung die freie Wahl zu überlassen, auf die Zugehörigkeit zum Bonusrentenmodell zu verzichten. Der Verzicht würde konkret bedeuten, dass der bisherige reglementarische Umwandlungssatz zur Anwendung käme und die Rente voraussichtlich auf Lebzeiten unverändert bliebe.

Je nach den konkreten Parametern des Modells ist für die Neurentner der ersten Jahrgänge nach Inkrafttreten dieser Regelung aufgrund der sofortigen und unerwarteten Senkung des Umwandlungssatzes eine Übergangsbestimmung erforderlich, da sich diese Versicherten nicht auf diese Massnahmen einstellen konnten. Die Finanzierung einer solchen Übergangsbestimmung würde über die jeweiligen Arbeitgeber erfolgen, da eine durch die SPL garantierte Mehrleistung sofort wieder zu unerwünschter Umverteilung führen würde.

Würde beispielsweise über 10 Jahre befristet eine Bonusrente garantiert, um die Differenz zum alten Umwandlungssatz auszugleichen, würde dies Kosten in der Höhe von etwa CHF 4 Mio. für alle Arbeitgeber bedeuten. Der Anteil der Landesverwaltung inkl. Lehrpersonen würde etwa CHF 3 Mio. betragen. Weitere Kosten fallen bei der Einführung des Bonusrentenmodells nicht an.

Im Sinne der Ideenskizze lässt sich diese Massnahme zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Vor Massnahmenumsetzung pensionierte Rentner: Keine Änderungen, diese erhalten weiterhin die zugesicherte Rente.
- Neupensionierungen für Jahrgänge bis 1964: Garantierente (z. B. Umwandlungssatz von 4.4%) plus für 10 Jahre ab Inkrafttreten garantierte Bonusrente zur Gewährleistung der Rentenhöhe gemäss aktuellem Vorsorgereglement, anschliessend Garantierente plus variable Bonusrente (analog jüngere Neupensionierte). Alternativ zur Bonusrente könnte vorgesehen werden, den Versicherten bei Pensionierung die freie Wahl zu überlassen, auf die Zugehörigkeit zum Bonusrentenmodell zu verzichten und eine fixe Rente wählen zu können.
- Neupensionierungen für Jahrgänge ab 1965 und jünger: Garantierente (z. B. Umwandlungssatz von 4.4%) plus variable Bonusrente, die an die Höhe der Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten geknüpft ist. Beispiel: keine Bonusrente bei Verzinsung Sparguthaben unter 1.5%, 10% Bonusrente bei Verzinsung Sparguthaben von 2% (entsprechend einem Umwandlungssatz von 4.84%, 20% Bonusrente bei Verzinsung Sparguthaben von 3% (entsprechend einem Umwandlungssatz von 5.28%). Wie bereits oben angefügt, könnte alternativ zur Bonusrente vorgesehen werden, den Versicherten bei Pensionierung die freie Wahl zu überlassen, auf die Zugehörigkeit zum Bonusrentenmodell zu verzichten und eine fixe Rente wählen zu können.
- Kosten für Übergangslösung während zehn Jahren für garantierte Bonusrenten

#### 2.4.4 Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat

Wie bereits ausgeführt, wendet die SPL heute den technischen Zinssatz von 1.5% an. Die Kosten der Zinssatzsenkung von ursprünglich 2.5% auf 1.5% gingen zulasten der Stiftung. Auch wurde in diesem Bericht bereits dargestellt, dass die Ausfinanzierung per 31. Dezember 2013 auf den technischen Zinssatz von 2.5% nicht genügend war. Um die finanzielle Zukunft der SPL nachhaltig zu sichern, soll die garantierte Verzinsung für die Vorsorgekapitalien der bereits bestehenden Rentner in der offenen Kasse auf 1.0% gesenkt werden können. Dies bedingt die Ausfinanzierung der laufenden Renten auf diesen technischen Zinssatz. Dafür sollen die Arbeitgeber eine Einmaleinlage zur Deckung der notwendigen Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner leisten. Der notwendige Betrag wird auf Basis des per Inkrafttreten aktuellen Rentnerbestands ermittelt. Er entspricht der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital mit technischem Zinssatz 2.5% und demjenigen mit 1.0%, beides zu den aktuellen technischen Grundlagen der SPL.

Die Einmaleinlage trägt zusammen mit dem vollständigen Darlehensverzicht zur Eliminierung der bestehenden unerwünschten Umverteilung der Vergangenheit bei. Sie wird zur Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet, soweit sie nicht zur Ausfinanzierung einer Unterdeckung benötigt wird. Damit wird die Umverteilung der Vergangenheit zwar nicht gänzlich kompensiert, da kein alleiniger Anspruch der aktiven Versicherten auf die Mittel aus der Einmaleinlage besteht. Die bessere strukturelle und finanzielle Risikofähigkeit, gepaart mit dem Bonusrentenmodell, ermöglicht es dem Stiftungsrat zukünftig jedoch, neuen Umverteilungen entgegenzuwirken.

Die Kosten dieser Ausfinanzierung belaufen sich auf eine Grössenordnung von rund CHF 46 Mio.<sup>50</sup>; der Anteil der Landesverwaltung beträgt dabei rund CHF 34 Mio. Diese Kosten tragen vollständig die Arbeitgeber.

#### 2.4.5 Erhöhung der Sparbeiträge

Wie bereits aufgezeigt, haben sowohl das modellmässige Leistungsziel als auch das tatsächliche Leistungsniveau stetig abgenommen. Um das mit Inkrafttreten des SBPVG vorgesehene Leistungsziel von 45% des versicherten Lohns nachhaltig zu sichern, ist eine Erhöhung der Sparbeiträge erforderlich.

Per 30. Juni 2024 läuft die Übergangsregelung mit Erhebung der Solidaritätsbeiträge definitiv ab. Für die Mitarbeitenden der dem SBPVG obligatorisch unterstellten Arbeitgeber beträgt der Solidaritätsbeitrag 2.0% des versicherten Lohnes<sup>51</sup>. Dieser wird ab 1. Juli 2024 nicht mehr erhoben. Anstelle dessen sollen die Sparbeiträge um 2.0% des versicherten Lohnes erhöht werden. Dies führt zu einer Anhebung des Leistungsziels um 5 Prozentpunkte bei Realzins 1% bzw. 5.8 Prozentpunkte bei Realzins 1.5%. Dies mag hoch erscheinen. Bedingung für die entsprechende Anhebung des tatsächlichen Leistungsniveaus wäre aber, dass bereits ab Alter 20 zwei Lohnprozente mehr einbezahlt würden.

Als Alternative zu einer gleichmässigen Erhöhung der Sparbeiträge um 2 Prozentpunkte des versicherten Lohns könnte auch geprüft werden, ob inskünftig auf einen Freibetrag (Koordinationsabzug) verzichtet werden soll, wodurch der versicherte Lohn ansteigen würde. Daraus ergäben sich höhere Sparbeiträge unter Beibehaltung der Beitragssätze.

---

<sup>50</sup> Stand 31.12.2022.

<sup>51</sup> Bei den freiwillig angeschlossenen Arbeitgebern gelten pro Arbeitgeber andere Prozentsätze.

#### 2.4.6 Fazit zu Variante 1

Vorteile dieser Variante:

- Durch die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks wird die Umverteilung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern in der geschlossenen Kasse gestoppt.
- Rentenmodell mit Bonusrente: Beendet sowohl Umverteilung als auch absehbare langfristige Ungleichbehandlung unterschiedlicher Rentenjahrgänge und -generationen.
- Ausfinanzierung der Rentner im Beitragsprimat: Beendet Haftung der SPL-Aktivversicherten für zu geringe Ausfinanzierung bzw. zu hohe Rentenversprechungen im Zuge der Schaffung des SBPVG.
- Vorteilhafte Organisation der Vermögensverwaltung mit tiefen Vermögensverwaltungskosten kann aufrechterhalten werden (TER-Kosten 2021: 0.31%).
- Die Bonusrente eröffnet den Versicherten die Möglichkeit, von höheren Anlageerträgen zu profitieren.

Nachteile dieser Variante:

- Der Umwandlungssatz für die garantierte Rente im Bonusmodell ist festzulegen und könnte tiefer sein, als die bisher beschlossene Senkung.
- Die Planungssicherheit in Bezug auf eine über die Grundrente hinausgehende Bonusrente ist für die Rentner nicht gegeben. Die Chance auf eine Bonusrente ist aber realistisch. Dieser Nachteil wird hingegen entkräftet, wenn der Versicherte bei Pensionierung die freie Wahl hat zwischen Bonusrentenmodell oder fixe Rente.

Die Kosten für die Variante 1 setzen sich gemäss Abbildung 20 zusammen:

<b>Massnahme</b>	<b>Kosten Total</b>	<b>Kosten LLV/Lehrpersonen</b>
Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG	42 Mio.	27 Mio.
Bonusrente Übergangsregelung	4 Mio.	3 Mio.
Ausfinanzierung der bestehenden Renten SPL	46 Mio.	34 Mio.
Umwandlung des Solidaritätsbeitrages in einen Sparbeitrag	3 Mio. jährlich	2 Mio. jährlich <sup>52</sup>
<b>Total einmalige Kosten</b>	<b>92 Mio.</b>	<b>64 Mio.</b>
<b>Total jährliche Kosten</b>	<b>3 Mio.</b>	<b>2 Mio.</b>
Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital	93 Mio.	77 Mio.
<b>Total einmalige Kosten inkl. Darlehen</b>	<b>185 Mio.</b>	<b>141 Mio.</b>
<b>Total jährliche Kosten</b>	<b>3 Mio.</b>	<b>2 Mio.</b>

Abbildung 20: Kosten Variante 1

Die Aufteilung der Kosten welche das Land und welche die Anschlussbetriebe zu tragen hätten, könnte auf Basis der Aufteilung, welche im Rahmen der Massnahmen im Zuge der Schaffung der SPL angewendet worden ist, vorgenommen werden (BUA Nr. 135/2012).

## 2.5 Variante 2: Anschluss an eine bestehende Sammelstiftung

In Variante 2 würde die eigene Pensionskasse für die Aktivversicherten sowie die Rentner mit Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014 aufgehoben und ein Anschluss an eine Sammelstiftung in Liechtenstein erfolgen.

Zu einem noch zu definierenden Zeitpunkt würden die in der SPL bestehenden Aktivversicherten sowie die Rentner, die nach dem 1. Juli 2014 in Rente gingen, in eine externe Vorsorgeeinrichtung überführt. Die Regierung hat zu dieser Massnahme eine Richtofferte eingeholt, jedoch wäre die öffentliche Ausschreibung dieses Anschlusses erforderlich.

---

<sup>52</sup> Keine Mehrkosten gegenüber heute.

Der Anschluss an eine bestehende Vorsorgeeinrichtung ist grundsätzlich möglich, die in dieser Einrichtung geltenden Bedingungen, wie insbesondere die Höhe des Umwandlungssatzes, der Risikobeiträge und des technischen Zinssatzes, würden für die Aktivversicherten der SPL übernommen. Um einen solchen Anschluss realisieren zu können, müssten die Eintrittsbedingungen der neuen Vorsorgeeinrichtung eingehalten werden. Notwendig wäre die Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 100%.

Zudem müssten folgende Massnahmen zusätzlich ergriffen werden:

- Verbleib der SPL als geschlossenes Vorsorgewerk<sup>53</sup> für die Rentner nach PVG.
- Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital.

Die Kosten einer solchen Massnahmen in CHF würden gemäss Schätzungen wie in Abbildung 21 aufgeführt aussehen:

<b>Massnahme</b>	<b>Kosten Total</b>	<b>Kosten LLV/Lehrpersonen</b>
Ausfinanzierung auf Deckungsgrad 100%	17 Mio.	13 Mio.
Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG	42 Mio.	27 Mio.
<b>Total (ohne Pensionierungsverluste und Überbrückungsleistungen)</b>	<b>59 Mio.</b>	<b>40 Mio.</b>
Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital	93 Mio. <sup>54</sup>	77 Mio. <sup>55</sup>
Pensionierungsverluste, geschätzt <sup>56</sup>	77 Mio.	52 Mio.

<sup>53</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. IV., Glossar.

<sup>54</sup> Die Anschlussbetriebe haben bereits Wertberichtigungen auf das Darlehen vorgenommen.

<sup>55</sup> 2014 wurde die Unterdeckung der Pensionskasse Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) auf den Deckungsgrad von 90% ausfinanziert. Für die Differenz zum Deckungsgrad von 100% erhielt die Pensionskasse damals ein Darlehen von CHF 77.0 Mio. Das Land seinerseits erhielt ein Darlehen der Gemeinden über CHF 4.3 Mio. für deren Anteil betreffend Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen. Das Nettodarlehen an die Pensionskasse bzw. die Netto-Verpflichtung des Landes zur Ausfinanzierung beträgt somit CHF 72.7 Mio. In diesem Umfang wurde eine Rückstellung gebildet.

<sup>56</sup> Pensionierungsverluste geschätzt unter folgenden Annahmen:  
Rentnerjahrgänge 2024 – 2033, Kapitalbezugsquote 25%, Umwandlungssatz 2024 im Alter 65 = 5.86%, sinkend um 0.11 %-punkte. pro Jahr bis auf 5.%; technische Grundlagen BVG 2020, Generationentafel, 1.5%.

Überbrückungsleistungen, geschätzt <sup>57</sup>	24 Mio.	17 Mio.
<b>Total mit Pensionierungsverlusten (geschätzt) und Überbrückungsleistungen (geschätzt) sowie Umwandlung Darlehen</b>	<b>253 Mio.</b>	<b>186 Mio.</b>

Abbildung 21: Kosten Variante 2

Würden die Pensionierungsverluste von den Arbeitgebern nicht ausgeglichen, hätte diese die Vorsorgeeinrichtung zu tragen. Das Risiko von Pensionierungsverlusten sowie der unerwünschten Umverteilungen würde in diesem Falle die Vorsorgeeinrichtung, an welches die Aktivversicherten übertragen werden übernehmen. Als Folge des höheren Umwandlungssatzes würden wesentlich höhere Pensionierungsverluste anfallen.

Die in der SPL bestehenden Rentner könnten entweder in die neue Vorsorgeeinrichtung zu den bestehenden Konditionen der SPL überführt oder in die Rentnerkasse übernommen werden.

Vorteile dieser Variante:

- Die Aktivversicherten werden in eine bestehende Vorsorgeeinrichtung zu deren Konditionen übertragen. Die Aktivversicherten der SPL werden dadurch den bestehenden Versicherten des neuen Vorsorgewerks gleichgestellt.
- Der Einflussbereich der Politik wird durch diese Lösung reduziert. Somit wird die Vorsorgelösung für die Landesangestellten sowie die angeschlossenen Betriebe analog den anderen Arbeitnehmenden sowie Unternehmen organisiert, eine spezielle Lösung besteht nicht mehr.

---

<sup>57</sup> Überbrückungsleistungen geschätzt mit folgenden Annahmen:

Ausgleich der Umwandlungssatzdifferenz für die laufenden Altersrenten im Beitragsprimat, durch entsprechende Erhöhung der künftigen Rente. Differenz Umwandlungssatz = UWS neue Vorsorgeeinrichtung im 1. Jahr des Anschlusses abzüglich UWS SPL im Jahr der ordentlichen Pensionierung. Beispiel: Jahrgang 1955 ging im Alter 64 mit 5.225% in Pension; UWS neue Vorsorgeeinrichtung 2024 im Alter 64 = 5.72%; Altersrente wird um 9.4% erhöht.

- Für die Aktivversicherten käme derzeit ein höherer Umwandlungssatz zu Anwendung als dieser in der SPL momentan gilt. Für den Aktivversicherten, der bald in Rente geht, ist das ein Vorteil. Für den jungen Aktivversicherten handelt es sich jedoch um einen Nachteil, denn er finanziert diesen höheren Umwandlungssatz mit einer tieferen Verzinsung, dies ohne Sicherheit, bei Pensionierung ebenfalls von einem höheren Umwandlungssatz profitieren zu können.

Nachteile dieser Variante:

- Die Aktivversicherten der SPL wären mengenmässig im Vergleich zu den bestehenden Anschlüssen der Vorsorgeeinrichtung in der Überhand.
- Pensionierungsverluste fallen dann in erhöhtem Masse zu Lasten der gesamten Versichertengemeinschaft der Vorsorgeeinrichtung an, wenn die Ausfinanzierung des Bestandes der SPL nicht ausreichend erfolgt.
- Der Staat kann auf notwendige Ausfinanzierungen oder andere Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung keinen direkten Einfluss nehmen.
- Der Umwandlungssatz wäre voraussichtlich deutlich höher als bei der heutigen Lösung. Somit wären die Rentner, die in den letzten Jahren mit dem tiefen Umwandlungssatz in Rente gingen, die nachträglichen Verlierer dieser Lösung. Zwischen den Rentnerjahrgängen würden so noch grössere Unterschiede durch den höheren Umwandlungssatz entstehen. Ein Ausgleich dieser Ungleichheit müsste angedacht werden und wäre mit zusätzlichen hohen Kosten verbunden. Aktuell sind hierfür CHF 24 Mio. berücksichtigt (vgl. Abbildung 21).
- Die Finanzhoheit des Landtages könnte mit Beschlüssen des Stiftungsrates kollidieren. Wenn nämlich in einer Notsituation der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen beschliessen würde, müsste das Land die entsprechenden

Mittel einschliessen. Würde sich der Landtag als Inhaber der Finanzhoheit weigern, die Mittel freizugeben, könnte dies zu einer Pattsituation mit ungewissem Ausgang führen.

- Der Anschluss der SPL umfasst zahlreiche verschiedene Arbeitgeber. Es wäre sicherzustellen, dass die Anschlüsse der SPL zu gleichen Konditionen versichert würden.

Die Variante 2 ist aus Sicht der Regierung und gestützt auf erste Gespräche grundsätzlich realisierbar. Allerdings muss dieser Anschluss an eine bestehende Sammelstiftung gemäss ÖAWG ausgeschrieben werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben können nur liechtensteinische Sammelstiftungen eine Offerte einreichen. Aufgrund der Grösse des Versichertenbestandes des Landes ist es fraglich, ob überhaupt Offerten eingehen würden. Die Frage der Finanzierung der Pensionierungsverluste wäre zu klären, um das angestrebte Ziel der Vermeidung der Umverteilung zu erreichen. Weiterhin wäre zu klären, ob und zu welchen Konditionen die Rentner mit Anspruchsbeginn ab 1. Juli 2014 tatsächlich zusammen mit den Aktivversicherten übertragen werden könnten. Die Vorsorgeeinrichtung könnte hierfür die Konditionen festlegen, wofür weitere Kosten entstehen könnten. Im anderen Fall würden die SPL-Rentner zusammen mit den Rentnern nach PVG im geschlossenen Vorsorgewerk verbleiben, was die Ausfinanzierung erfordern würde. Geschätzt müssten hierfür rund CHF 17 Mio. aufgewendet werden. Ebenso wäre zu klären, ob ein Einkauf in die Wertschwankungsreserve erforderlich wäre, da ein so grosser Anschluss eine erhebliche Verwässerung des Deckungsgrads bedeuten würde.

## **2.6 Variante 3 – Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung mit Sonderkonditionen**

Mit dieser Variante würden die Aktivversicherten sowie die Rentner der SPL an eine bestehende Vorsorgeeinrichtung übertragen und als separater Mandant in dieser Vorsorgeeinrichtung geführt, die SPL würde in der Folge nicht mehr bestehen bzw. nur noch als geschlossenes Vorsorgewerk für die Rentner PVG. Für diesen Mandanten wären nicht die bestehenden Bedingungen der Sammelstiftung anwendbar, sondern die Massnahmen gemäss Pkt. 2.4 (Bonusrente, Ausfinanzierung der Rentner SPL) würden eingeführt. Somit würde der Vorsorgeträger gewechselt und die Administration und die Vermögensverwaltung wären unter einer neuen Führung. Der Stiftungsrat der neuen Vorsorgeeinrichtung trifft die notwendigen Entscheidungen, wobei der Vorsorgekommission gegenüber heute mehr und stärkere Rechte eingeräumt werden müssten. Die konkreten Bedingungen für den separaten Mandanten, insbesondere die Kompetenzen der Vorsorgekommission (z.B. Festlegung der Verzinsung), wären bei einer Ausschreibung auszuloten.

Vorteile dieser Variante:

- Die Ungleichbehandlung der verschiedenen Rentnerjahrgänge, wie sie insbesondere in Variante 2 entstehen würde, könnte vermieden werden.
- Die Umverteilung würde inskünftig analog Variante 1 weitgehend vermieden.

Nachteile dieser Variante:

- Der Nutzen einer Auslagerung im Rahmen eines separaten Mandanten erscheint im Vergleich zur bestehenden SPL gering.
- Die Finanzhoheit des Landtages könnte mit Beschlüssen des Stiftungsrates kollidieren. Wenn nämlich in einer Notsituation der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen beschliessen würde, müsste das Land die entsprechenden

Mittel einschliessen. Würde sich der Landtag als Inhaber der Finanzhoheit weigern, die Mittel freizugeben, könnte dies zu einer Pattsituation mit ungewissem Ausgang führen.

- Gegebenenfalls ergeben sich höhere Kosten für die Vermögensverwaltung im Vergleich zur heutigen Lösung.

Die Kosten für die Variante 3 setzen sich gemäss Abbildung 22 zusammen:

<b>Massnahme</b>	<b>Kosten Total</b>	<b>Kosten LLV/Lehrpersonen</b>
Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG	42 Mio.	27 Mio.
Bonusrente Übergangsregelung	4 Mio.	3 Mio.
Ausfinanzierung der bestehenden Renten SPL	46 Mio.	34 Mio.
Umwandlung des Solidaritätsbeitrages in einen Sparbeitrag	3 Mio. jährlich	2 Mio. jährlich <sup>58</sup>
<b>Total einmalige Kosten</b>	<b>92 Mio.</b>	<b>64 Mio.</b>
<b>Total jährliche Kosten</b>	<b>3 Mio.</b>	<b>2 Mio.</b>
Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital	93 Mio.	77 Mio.
<b>Total einmalige Kosten inkl. Darlehen</b>	<b>185 Mio.</b>	<b>141 Mio.</b>
<b>Total jährliche Kosten</b>	<b>3 Mio.</b>	<b>2 Mio.</b>

Abbildung 22: Kosten Variante 3

Der Regierung ist bewusst, dass es sich bei diesen Ausführungen nur um eine kurze Beschreibung der möglicherweise auftretenden Fragestellungen und Problemfelder handelt. Um die Fragen vertieft und abschliessend prüfen zu können, müssten Gespräche mit allen im Land tätigen Sammelstiftungen geführt werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass nach Auskunft der Fachstelle öffentliches Auftragswesen es sich grundsätzlich um Dienstleistungen handelt, welche öffentlich auszuschreiben sind. Eine solche Ausschreibung mit entsprechender Beurteilung müsste jedoch vor der Beschlussfassung der Gesetzesvorlage erfolgen, da das Gesetz bei

---

<sup>58</sup> Keine Mehrkosten gegenüber heute.

einem Anschluss an eine Sammelstiftung in wesentlichen Teilen anders ausgestaltet werden müsste.

Insbesondere die Grössenordnung der SPL und die Mitbestimmungsmöglichkeiten der versicherten Arbeitnehmer sowie der angeschlossenen Arbeitgeber sprechen aus Sicht der Regierung nach wie vor für den bisher eingeschlagenen Weg einer eigenen Vorsorgeeinrichtung.

## **II. WEITERES VORGEHEN UND ZEITPLAN**

Die Regierung legt mit diesem Bericht und Antrag dem Landtag mögliche Varianten vor, um die betriebliche Personalvorsorge des Staates und der angeschlossenen Betriebe zukunftsfähig auszugestalten. Die möglichen Massnahmenpakete und die finanziellen und organisatorischen Konsequenzen werden mit diesem Bericht transparent dargelegt. In finanzieller Hinsicht muss zum aktuellen Zeitpunkt mit Grössenordnungen gearbeitet werden. Eine vertiefte Darstellung der finanziellen Konsequenzen wird in einem Vernehmlassungsbericht vorgenommen, nachdem die Regierung die Einschätzung bzw. die Priorisierung des hohen Landtags für einen Massnahmenplan erhalten hat.

### **III. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

#### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Variantenbericht zur Kenntnis nehmen und die Regierung beauftragen, einen Vernehmlassungsbericht zum Massnahmenpaket der Variante 1 auszuarbeiten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

#### IV. GLOSSAR

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die wichtigsten technischen Begriffe erläutert:

Aktivversicherte	In der Vorsorgeeinrichtung versicherte Arbeitnehmer, die im Erwerbsleben stehen bzw. noch nicht in Rente sind
Altersguthaben	Guthaben, welches jeder Versicherte während seines Erwerbslebens anspart. Wird v.a. gebildet durch eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Altersgutschriften und Verzinsung. Das Altersguthaben wird bei Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt.
Altersgutschrift	Betrag, der dem Altersguthaben gutgeschrieben wird. Die Altersgutschrift setzt sich zusammen aus Sparbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Anlagevermögen	SPL-spezifischer Begriff: Summe aus Vorsorgevermögen und Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG.
Beitragsprimat	Die Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtungen werden auf der Grundlage des vorhandenen Altersguthabens festgesetzt. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen werden im Beitragsprimat geführt. Das alternative Modell wäre das Leistungsprimat.
Cashflow	Zu- und Abfluss von Mitteln aus Beiträgen, Rentenzahlungen, Eintritts- und Austrittsleistungen etc. Positiver Cashflow bedeutet höherer Zufluss als Abfluss, negativer Cashflow bedeutet das Gegenteil.
Deckungsgrad	Stichtagbezogene Kennzahl der finanziellen Situation einer

	Vorsorgeeinrichtung; Vorsorgevermögen geteilt durch Vorsorgekapital. <sup>59</sup>
Deckungslücke bzw. Fehlbetrag	Unterdeckung in CHF, wenn das Vorsorgevermögen geringer ist als das notwendige Vorsorgekapital
Dynamische Sollrendite	Statische Sollrendite unter Berücksichtigung des Cashflows. Unabhängig vom Deckungsgrad kommen die Cashflows immer zu 100% rein bzw. gehen zu 100% raus. Weicht der Deckungsgrad wesentlich von 100% ab, hat der Cashflow einen wichtigen Einfluss auf die Sollrendite – die dynamische Sollrendite weicht dann wesentlich von der statischen Sollrendite ab.
Erwartete Rendite	Langjährig durchschnittlicher Anlageertrag, welcher aufgrund der gewählten Anlagestrategie zu erwarten ist.
Erzielte Rendite	Tatsächlicher Anlageertrag der Vorsorgeeinrichtung in einem bestimmten Zeitraum.
Freizügigkeitsleistung	Mittel, auf die jeder Aktivversicherte Anspruch hat, wenn er die Vorsorgeeinrichtung als aktiver Versicherter verlässt. Entspricht in der Regel dem Altersguthaben per Austritt. Ist beim Eintritt an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.
Geschlossenes Vorsorgewerk	Ein Vorsorgewerk, das ausschliesslich aus Rentnern besteht, also keine laufend einzahlenden aktiven Versicherten aufweist. Es gibt keine Neuzugänge, sondern nur Abgänge durch Todesfälle.
Leistungsprimat	Die Leistungen werden als Prozentsatz des versicherten Lohns umschrieben. Die Beiträge berechnen sich aus dem Prozentsatz und dem technischen

---

<sup>59</sup> Vereinfacht ausgedrückt: Per Stichtag das Geld, welches die Vorsorgeeinrichtung **tatsächlich hat**, geteilt durch das Geld, welches die Vorsorgeeinrichtung **haben muss**.

	Zinssatz. Es existieren signifikante Solidaritäten zwischen jüngeren und älteren Versicherten. Nur noch eine kleine Minderheit von Vorsorgeeinrichtungen wird im Leistungsprimat geführt. In Liechtenstein wendet noch eine Vorsorgeeinrichtung das Leistungsprimat an.
Leistungsziel	Angestrebter Prozentsatz des versicherten Lohns, den die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung bei Pensionierung ersetzen soll; ergibt sich aus Berechnungsmodell und getroffenen Annahmen; wird von allen Vorsorgeeinrichtungen verwendet.
Nominalverzinsung, Nominalzins	Zins in Relation zur Bezugsgrösse: 1% Nominalzins von CHF 100 entspricht einem Franken; Teuerung und Inflation werden nicht berücksichtigt
Pensionierungsverlust	Entsteht im Zeitpunkt der Pensionierung, wenn das Vorsorgekapital für den neuen Altersrentner höher ist als sein Altersguthaben. Ursache: Der Umwandlungssatz ist zu hoch.
Realverzinsung, Realzins	Nominalzins in Relation zur Teuerung: entspricht annähernd der Differenz von Nominalzins und Teuerung/Inflation.
Risikobeitrag	Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Deckung der jährlich erwarteten Kosten für Invalidität und Tod; bei der SPL ausserdem für die Verwaltungskosten und den Pensionierungsverlust.
Risikofähigkeit	Mass für die Fähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung, Anlagerisiken zu tragen. Grundsatz: Wertschwankungsreserve auf Zielwert bedeutet volle Risikofähigkeit.
Statische Sollrendite	Anlageertrag, der auf dem per Stichtag gegebenen Vorsorgevermögen erzielt

	werden muss, damit sich der Deckungsgrad nicht ändert.
Sparbeitrag	Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ergibt zusammen die Altersgutschrift.
technische Rückstellung	Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag reserviert für Leistungen und Risiken, welche nicht durch Beiträge gedeckt sind, z. B. die Zunahme der Lebenswartung.
technischer Zinssatz	Rechnerische Grösse; Zinssatz, welcher für die Diskontierung (=Abzinsung) der künftigen Leistungen angewendet wird. Beantwortet die Frage: Wie viel Geld benötige ich heute, wenn ich weiss, dass ich in der Zukunft eine Zahlung leisten muss und das Geld bis dahin anlegen kann? Je tiefer der technische Zinssatz, desto höher das Vorsorgekapital und desto tiefer der Umwandlungssatz. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Anlageertrag finanziert werden kann. Der technische Zinssatz unterscheidet sich vom Zinssatz, zu dem die Altersguthaben verzinst werden.
Umwandlungssatz	Reglementarische Grösse, mit welcher das Altersguthaben bei Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird: $\text{Umwandlungssatz} \times \text{Altersguthaben} = \text{Altersrente}$ .
Unterdeckung	Deckungsgrad unter 100%, d.h. das Vorsorgevermögen ist geringer als das notwendige Vorsorgekapital.
Versicherter Lohn	Reglementarisch bestimmter Bestandteil des AHV-Lohnes, der im Vorsorgeplan versichert ist und die Basis für Beiträge und Leistungen bildet. In der SPL wird vom AHV-Lohn ein Freibetrag in der Höhe der minimalen AHV-Rente abgezogen (aktuell CHF 14'280), und

	der versicherte Lohn ist auf die 7-fache maximale AHV-Rente begrenzt (aktuell CHF 199'920).
Verzinsung	Betrag, welcher jährlich dem Altersguthaben gutgeschrieben wird, ist niemals kleiner als null, wird von der Vorsorgeeinrichtung jährlich festgelegt in Abhängigkeit des Deckungsgrads und der erzielten Rendite.
Vorsorgekapital	Alle versicherungstechnischen Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung aufgrund der versprochenen Leistungen; Summe aus Vorsorgekapital Aktivversicherte, Vorsorgekapital Rentner und technischen Rückstellungen.
Vorsorgekapital Aktivversicherte	Versicherungstechnische Verpflichtung per Stichtag der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den aktiven Versicherten, entspricht der Summe der Freizüigkeitsleistungen, unabhängig vom technischen Zinssatz.
Vorsorgekapital Rentner	Versicherungstechnische Verpflichtungen per Stichtag gegenüber den Rentnern (zukünftige Rentenzahlungen). Werden mit dem technischen Zinssatz berechnet. Je tiefer der technische Zinssatz, umso höher das Vorsorgekapital. Je höher die Lebenserwartung, umso höher das Vorsorgekapital. Vermindert sich jährlich um die ausbezahlten Renten. Erhöht sich jährlich um den technischen Zinssatz.
Vorsorgevermögen	Alle Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag tatsächlich besitzt.
Wertschwankungsreserve	Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung reservieren muss für Schwankungen der erzielten Rendite; Puffer, um negative Anlageergebnisse aufzufangen und nicht bei jedem schlechten Anlagejahr in Unterdeckung zu geraten, gehört zum Vorsorgevermögen,

	aber nicht zum Vorsorgekapital; die Höhe ist abhängig von der Anlagestrategie, v.a. dem Aktienanteil.
Zinsversprechen	Technischer Zinssatz, welcher für die Umwandlung der bereits laufenden Renten benützt wurde. Lebenslänglich garantiert, da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen. Je höher der Umwandlungssatz bei Pensionierung war, umso höher ist das Zinsversprechen und das Vorsorgekapital für diese Rente.